

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Verfassungsausschuss

11. Sitzung am 24. November 2020

Ergebnisprotokoll des öffentlichen Sitzungsteils
(zugleich Beschlussprotokoll)

Beginn der Sitzung:	9.05 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung:	10.05 Uhr bis 10.17 Uhr
	11.09 Uhr bis 11.24 Uhr
	11.55 Uhr bis 14.07 Uhr
	14.13 Uhr bis 14.24 Uhr
Ende der Sitzung:	15.12 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****I. Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 1 der Tagesordnung:****Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/1629 –

dazu: – Vorlagen

7/1040/1043/1054/1055/1056/1059/1060/1074/

1117/1118/1119/1139/1140/1142/1143/1144/

1146/1147/1151/1152/1153/1154/1173 –

– Zuschriften 7/709/751/760/762 –

hier: Mündliches Anhörungsverfahren zum
Themenkomplex „Schutz vor
Altersdiskriminierung“

nicht abgeschlossen

(S. 4 – 13)

Anhörung durchgeführt

(S. 4 – 13)

2. Punkt 2 der Tagesordnung:**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/1629 –

dazu: – Vorlagen

7/1040/1043/1054/1055/1056/1059/1060/1074/

1117/1118/1119/1139/1140/1142/1143/1144/

1146/1147/1151/1152/1153/1154/1173 –

– Zuschriften 7/709/756/757/758 –

hier: Mündliches Anhörungsverfahren zum
Themenkomplex „Herstellung gleichwertiger
Lebensverhältnisse“

nicht abgeschlossen

(S. 14 – 19)

Anhörung durchgeführt

(S. 14 – 19)

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

Schard	CDU, Vorsitzender
Dittes	DIE LINKE
Müller	DIE LINKE
Dr. Martin-Gehl	DIE LINKE
Schubert	DIE LINKE
Braga	AfD
Möller	AfD
Sesselmann	AfD
Mohring	CDU
Zippel	CDU
Marx	SPD
Wahl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Baum	FDP

Regierungsvertreter:

von Ammon	Staatssekretär im Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Muth	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Anzuhörende:

Dr. Steinhaußen	Landesseniorenrat Thüringen
Pfeffer	Thüringer Seniorenverband BRH e. V.
Rudolph	Deutscher Gewerkschaftsbund Thüringen

Fraktionsmitarbeiter:

Steck	Fraktion DIE LINKE
Engemann	Praktikantin bei der Fraktion DIE LINKE
Paul	Fraktion der AfD
Strohschneider	Fraktion der CDU
Koch	Fraktion der SPD
Masarié	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landtagsverwaltung:

Noack-Wolf	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Dr. Schröder	Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/1629 –

dazu: – Vorlagen 7/1040/1043/1054/1055/1056/1059/1060/1074/1117/1118/1119/1139/
1140/1142/1143/1144/1146/1147/1151/1152/1153/1154/1173 –

– Zuschriften 7/709/751/760/762 –

hier: Mündliches Anhörungsverfahren zum Themenkomplex „Schutz vor Altersdiskriminierung“

Herr Dr. Steinhaußen, Landesseniorenrat Thüringen, Zuschrift 7/760, führte aus, der Landesseniorenrat spreche sich für die Aufnahme eines Verbots von Diskriminierung aufgrund des Alters aus. Dabei folge man im Grunde in allen Punkten der Argumentation des Gesetzentwurfes der Fraktion der CDU in Drucksache 7/1629, zu dem er sieben Punkte ergänzend anführen werde.

Eine Aufnahme von Antidiskriminierungspostulaten wie dem Verbot von Altersdiskriminierung in die Verfassung habe zwar keine unmittelbaren praktisch-politischen Auswirkungen, allerdings habe die Aufnahme eines Benachteiligungsverbots aufgrund des Alters als Verfassungsnorm einen hohen symbolischen und appellativen Wert, dem sich die Politik verpflichten müsse. Insoweit würden diese mittel- und längerfristig wirksam. Das Ziel sei, dass Altersdiskriminierung nicht statfinde. Die Aufnahme des Staatsziels werde nicht dazu führen, dass jegliche Altersdiskriminierung abgeschafft werden könne. Das Staatsziel entfalte als gesellschaftliche Norm mittel- und langfristige Wirkung, dass Altersdiskriminierung wahrgenommen und geächtet werde.

In den Fragen der Fraktion der CDU seien vorsorglich bestimmte Bedenken antizipiert worden, die der Landesseniorenrat nicht teile. Man habe im Hinblick auf das Verbot von Diskriminierung aufgrund des Alters keine rechtstechnischen Bedenken. Man sehe im Verbot der Benachteiligung aufgrund des Alters die Würde des Lebensalters gewahrt und zwar in Bezug auf alle Generationen. Dem Grunde nach wäre es überflüssig, Diskriminierungsverbote zu spezifizieren, denn Menschen könnten aufgrund aller Merkmale, beispielsweise ihres Körpers, ihrer Haarfarbe oder ihrer Figur usw., diskriminiert werden.

Allerdings erscheine eine Konkretisierung dann sinnvoll, wenn sich mit Diskriminierungstatbeständen großer gesellschaftlicher Gruppen historisch tiefe gesellschaftliche und strukturelle Spaltungen und benachteiligende Strukturen verbänden. Vor dem Hintergrund, dass eine Benachteiligung von alten Menschen historisch tief verwurzelt sei und mit Blick auf den demografischen Wandel als Jahrhundertaufgabe, erachte man es als sinnvoll, Altersdiskriminierung zu konkretisieren und ihrer Ächtung den Rang einer Verfassungsnorm zu geben. Man habe auch keine Bedenken dahin gehend, dass ein Verbot der Benachteiligung mit anderen Verfassungsnormen in Konkurrenz stehen könnte. Grundwerte erschienen zwar unveräußerlich, aber gerade die Covid-19-Pandemie zeige, dass auch Grundwerte miteinander in Konkurrenz stehen könnten, beispielsweise der Lebensschutz mit der Gewerbe- und Berufsfreiheit. Aber selbst innerhalb einer Rechtsnorm könne es zu schwierigen Abwägungssituationen kommen, etwa wenn vor dem Hintergrund des Verbots von Altersdiskriminierung die Rechte der jüngeren Alterskohorten gegen die der älteren Kohorten abgewogen würden. Die mögliche Konkurrenz sei seiner Ansicht nach aber kein Grund für den Verzicht auf essentielle Rechtsnormen, sondern sie sensibilisierten im Gegenteil dafür, dass ein gravierendes gesellschaftliches Problem vorliege, dass erhebliche Benachteiligungswalenzen in sich bergen könne. Eine Konkurrenz zum Gleichheitsgrundsatz sehe man nicht. Der Gleichheitsgrundsatz beziehe sich auf die Rechtsgleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, die eine jahrtausendalte Tradition habe. Der Diskriminierungsbegriff und das Diskriminierungsverbot seien in der Gegenwart viel breiter auf alle Lebenslagen, auf gesellschaftliche Strukturen, auf das Verhalten von Menschen bezogen. Es sei unzweifelhaft, dass Männer und Frauen vor dem Gesetz gleich seien. Gleichwohl gebe es gravierende Benachteiligungen der Frauen im gesellschaftlichen Leben, beispielsweise im Hinblick auf Care-Arbeit, die nicht nur juristisch aufzuheben seien. Es erscheine auch sinnvoll, die angestrebte Verfassungsnorm in der Thüringer Verfassung zu verankern, da es zahlreiche Gesetze, Verordnungen usw. gebe, die in Thüringen verabschiedet würden.

Für andere gesellschaftliche Gruppen könnten aus dem Benachteiligungsverbot keine Nachteile entstehen, außer im Hinblick auf die bereits beschriebenen Güterabwägungen.

Altersdiskriminierung sei bisher, ausgenommen den Pflege- und Patientenbereich, kein gesellschaftliches Problem. Die Beispiele, auf die im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU verwiesen werde, seien kaum gravierend. Allerdings seien negative Altersstereotype nicht nur weit verbreitet, sondern auch historisch tief verwurzelt. Alte Menschen gehörten weltweit zu den ärmsten Alterskohorten und zu den benachteiligsten gesellschaftlichen Gruppen. Negative Altersstereotype ließen sich auch in der deutschen Gesetzgebung nachweisen.

Diesbezüglich verweise er auf das SGB XI, in dem ältere Menschen weitgehend ein ökonomischer Faktor seien. Als Bereiche der Diskriminierung könne man das Erwerbsleben, das Ehrenamt, den Zugang zu Dienst- und insbesondere Finanzdienstleistungen, die gesellschaftliche Barrierefreiheit, die Digitalisierung, die medizinische Versorgung identifizieren.

Den Bereich der medizinischen Versorgung wolle er folgend als Beispiel für Altersdiskriminierung besonders hervorheben. Die Triage, die im Krankenhausbereich im Kontext der Covid-19-Pandemie befürchtet werde, sei gegenüber Demenzerkrankten seit vielen Jahren Realität. Die Verordnung und Verabreichung von krankheitsverstärkenden und lebensverkürzenden Neuroleptika, denen keine adäquate medizinische Diagnose, sondern emotionales Stressempfinden, Hilflosigkeit, Überforderung, Ärger und Unzufriedenheit beim Betreuungspersonal zugrunde liege, Therapieabbrüche und die eklatante Unterversorgung mit Fachärzten seien in Pflegeeinrichtungen die Regel. Eine fachärztliche Versorgung bleibe bei vielen Bewohner, die demenzerkrankt seien, aus. In nahezu 40 Prozent der Pflegeeinrichtungen gebe es keine gynäkologischen Untersuchungen mehr, obwohl 80 Prozent der Heimbewohnerinnen und -bewohner Frauen seien. Gleiches gelte für den Besuch von Augen- oder HNO-Ärzten, Neurologen und Psychiatern. Diese Zahlen habe er dem Demenzreport 2020 entnommen. In der Realität sehe man, dass es eine gravierende Benachteiligung von hochaltrigen Menschen mit Pflegebedarf gebe.

Man könnte das Benachteiligungsverbot auch auf das soziale Zusammenleben beziehen. Damit meine er insbesondere die Teilhabegefährdungen von hospitalisiert lebenden Pflegebedürftigen, die für Heimbewohner eine soziale Realität sei, die mit den Covid-19-Regelungen nur bedingt etwas zu tun habe. Die Teilhabegefährdungen und Benachteiligungen von alten Menschen seien im Pflegebereich gravierend, beschämend und skandalös. Diese beträfen Gewalt- und Vernachlässigungsphänomene gegenüber zu Pflegenden, Kontaktarmut, Teilhabeausschluss und Ähnliches. Diese Phänomene hätten sich nicht erst durch die Besuchsverbote und die weiteren Covid-19-Maßnahmen manifestiert.

Altersdiskriminierung und Benachteiligung von älteren Menschen könne vor dem Hintergrund geringer Renten und von Armut im Alter zukünftig ein Problem werden, insbesondere im Hinblick auf gesundheitliche Chancengleichheit. Dort stellten sich Benachteiligungen nicht nur als Alters-, sondern besonders gravierend als soziale Frage dar.

Angesichts der gravierenden Folgen der Covid-19-Maßnahmen auf die psychische Verfasstheit von Menschen, sei in Artikel 3 Abs. 1 der Verfassung dringlich die seelische und psychische Unversehrtheit aufzunehmen. Außerdem sei ein Diskriminierungsverbot von insbesondere seelisch kranken Menschen wichtig. Es gebe nach wie vor stark diskriminierungsgeneigte Krankheiten, insbesondere psychische Krankheiten wie beispielsweise Demenzen, Depressionen, Suchterkrankungen. Selbst virale Krankheiten hätten in der Covid-19-Zeit zu Stigmatisierungen geführt.

Man nehme seit vielen Jahren Stellung zu Gesetzentwürfen der Fraktionen. Es sei noch nie vorgekommen, dass selbst einzelne Wörter aus den Stellungnahmen berücksichtigt worden seien. Man fordere im Grunde die Änderung von zwei Wörtern in Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung, der derzeit laute: „Menschen mit Behinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Freistaats.“ Man plädiere dafür, dass Menschen mit Pflegebedarf in diesem Absatz ebenfalls berücksichtigt werden sollten, sodass die Schutzwürdigkeit von pflegebedürftigen Menschen derjenigen von behinderten Menschen gleichgestellt werde.

Abg. Marx bemerkte, sie halte die vorgeschlagene Formulierung im Hinblick auf pflegebedürftige Menschen für bedenkenswert. Gemäß § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sei es bereits das Ziel des Gesetzes, unter anderem Benachteiligungen aus Gründen des Alters zu verhindern oder zu beseitigen. Insoweit stelle sich die Frage, ob die vorgeschlagene Verfassungsänderung der Fraktion der CDU in Drucksache 7/1629 ausreiche, um einen Mehrwert im Hinblick auf die Verhinderung von Altersdiskriminierung zu erreichen.

Ferner erbat sie nähere Ausführungen zur Anregung, in Artikel 3 Abs. 1 der Verfassung die seelische und psychische Unversehrtheit aufzunehmen.

Dr. Steinhaußen äußerte, gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verfassung habe jeder Mensch das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Der besondere Verfassungsrang des Schutzes von behinderten Menschen und der körperlichen Unversehrtheit habe historische Ursachen, insbesondere in der hohen Anzahl von behinderten Menschen in der Gesellschaft nach dem ersten und dem zweiten Weltkrieg. Heute finde man aber eine andere Situation vor. Die Anzahl von Menschen mit Pflegebedarf, mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen werde stark steigen. Deshalb halte man eine Ergänzung der Verfassung in diesen Punkten für wichtig.

Abg. Marx bat um nähere Erläuterung zu den Ausführungen des Landessenorenrats in Zuschrift 7/760 im Hinblick auf Altersdiskriminierung im Ehrenamt.

Dr. Steinhaußen erläuterte, die Altersdiskriminierung im Ehrenamt beziehe sich auf die Zugänge, die Barrieren und auch die Bürokratisierung des Ehrenamts. Vor etwa einem Jahr habe der Landessenorenrat eine Stellungnahme zu den Förderrichtlinien des Ehrenamts verfasst, in deren Rahmen es vehemente Forderungen älterer ehrenamtlich Tätiger gegeben habe, das Förderrecht zu entbürokratisieren, weil es diskriminierungsanfällig sei. Die Förderrichtlinien würden von vielen älteren Menschen nicht verstanden. Das sei ein Punkt, den ältere Menschen als Benachteiligung empfänden. In diesem Zusammenhang werde oftmals im Hinblick auf die Fahrkostenpauschale oder allgemeiner den Umgang mit Aufwandsentschädigungen kritisiert, dass ältere Menschen anders als jüngere Menschen oder Professionelle behandelt würden. Ferner könne man darauf verweisen, dass statistisch ab dem 75. Lebensjahr das ehrenamtliche Engagement stark nachlasse. Das hänge mit der psychischen und physischen Verfassung hochaltrigen Menschen zusammen. Man müsste also darüber nachdenken, wie ehrenamtliches Engagement auch jenseits des 75. Lebensjahres noch möglich sei.

Abg. Müller bemerkte, Dr. Steinhaußen habe sich zu Problemlagen in Pflegeeinrichtungen geäußert. In Pflegeeinrichtungen gebe es aber auch jüngere Menschen. Sie fragte, ob die Aufnahme des Schutzes vor Altersdiskriminierung in Konkurrenz zu den Rechten junger Menschen stehen könnte. Menschen jeden Alters könnten aufgrund ihres Alters diskriminiert werden.

Dr. Steinhaußen meinte, Altersdiskriminierung werde häufig auf die Gruppe der älteren Menschen bezogen. Gleichwohl interpretiere man die Formulierung im vorliegenden Gesetzentwurf im Sinne des Lebensalters. Von Altersdiskriminierung könnten alle Alterskohorten betroffen sein. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU nehme auch auf verschiedene Generationen Bezug. Man sehe also schon, dass beispielsweise auch jüngere Menschen im Berufsleben von Altersdiskriminierung betroffen sein könnten. Gleichwohl seien die Diskriminierungsvalenzen in der Gesellschaft und der Gesetzgebung im Hinblick auf ältere Menschen deutlich höher als im Hinblick auf jüngere Menschen. Es entstehe dabei aber keine Konkurrenz. Gerade ältere Menschen hätten eine hohe Solidaritätsbereitschaft gegenüber jüngeren Menschen. Die Sensibilisierung, dass von Altersdiskriminierung alle Altersgruppen betroffen sein könnten und dass es auch die Zukunft der jüngeren Menschen betreffe, sei sehr wichtig. Man interpretiere den vorliegenden Gesetzentwurf im Sinne einer Solidargerechtigkeit zwischen den Generationen.

Abg. Zippel äußerte, Dr. Steinhaußen habe in seinen Ausführungen auf den symbolischen Wert einer Verfassungsänderung verwiesen. Das sei sicher bei allen Debatten über Staatsziele relevant. Er fragte, inwieweit diese Symbolik auch konkrete Auswirkungen beispielsweise auf die Rechtsprechung hätte.

Dr. Steinhaußen legte dar, der Landessenorenrat habe bereits in der Stellungnahme in Zuschrift 7/760 darauf verwiesen, dass die stärksten Benachteiligungen im Patientenbereich und im Pflegebereich gesehen würden. Die Verankerung des Verbots der Altersdiskriminierung in der Verfassung würde gerade in diesen Bereichen die bestehenden Bestrebungen unterstützen, Interessenvertretungen im Krankenhaus zu stärken oder auf Landesebene einen Patientenfürsprecher oder Pflegebeauftragten einzusetzen. Wenn es diese Verfassungsnorm gebe, müsste diese auch Konsequenzen in dem Sinne nach sich ziehen, dass sich die Landesregierung gegen Tatbestände der Diskriminierung konkret einsetze. Ob ältere Menschen, die Diskriminierung oder Benachteiligung erlebten, sich dann auf die Verfassung beriefen, könne er nicht sagen. Die Wirkung werde wahrscheinlich stärker abstrakt sein. Er habe beispielsweise über zwei Jahre hinweg einen älteren Menschen begleitet, der sich innerhalb des medizinischen Systems diskriminiert und falsch behandelt gefühlt habe. Dieser sei erfolglos durch die entsprechenden Beschwerdeinstanzen gegangen. Mit Verweis auf die Verfassung würden diese Schritte womöglich leichter fallen. Unmittelbare juristische Konsequenzen im Sinne eines einklagbaren Rechts sehe er jedoch nicht.

Herr Pfeffer, Thüringer Seniorenverband BRH e. V., bemerkte, es gehe um die Frage des Schutzes vor Altersdiskriminierung in der Verfassung. Dabei gebe es einen Widerspruch zwischen Anspruch und Realität. Es gebe in der Gesetzgebung oftmals gute Vorsätze, die aber im konkreten Leben nicht vollständig umgesetzt würden. Er wolle seine Ausführungen mit folgendem Zitat der letzten Enzyklika "Fratelli tutti" von Papst Franziskus beginnen: „Wenn einer meint, dass es nur um ein besseres Funktionieren dessen geht, was wir schon gemacht haben, oder dass die einzige Botschaft darin besteht, die bereits vorhandenen Systeme und Regeln zu verbessern, dann ist er auf dem Holzweg.“ Dem könne er sich anschließen.

Zur Lage in Thüringen legte er dar, von den 600.000 Betroffenen, die als Senioren bezeichnet würden, erhielten 37.000 weniger als 600 Euro Rente. Dabei handle es sich in der Regel um Frauen. 48 Prozent der Senioren erhielten weniger als 800 Euro, 62 Prozent weniger als 1.200 Euro. Von den circa 100.000 Erwerbsfähigen befänden sich 15.000 in

einem regulären Arbeitsverhältnis, davon 5.000 in Vollzeit. 55.000 würden voraussichtlich nicht die notwendigen 35 Jahre in die Rentenversicherung einzahlen. Im Niedriglohnbereich arbeiteten 34 Prozent. Er weise deshalb auf diese Punkte hin, weil er darin große Probleme für die junge Generation sehe. Damit lege man keinen Grundstein für eine alterssichere oder armutsfeste Perspektive dieser Generation.

In diesem Jahr habe man drei Versuche unternommen, mit Bundestagsabgeordneten verschiedener Fraktionen und dem Ostbeauftragten eine Veranstaltung zur Perspektive der Jugend im Hinblick auf eine armutsfeste Alterssicherung durchzuführen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie habe diese Veranstaltung nicht durchgeführt werden können. Man werde das aber nachholen.

Mit den optimistischen Empfehlungen der Rentenkommission der Bundesregierung werde die notwendige strategische Sicherung der gesetzlichen Rente für die junge Generation nicht erreicht. Die Kommission leite eine Absenkung des Rentenniveaus und eine Erhöhung des Rentenalters ein. Die notwendige Einführung einer Bürgerversicherung scheitere an den privilegierten Vorrechten der Vergangenheit. Selbst viele Seniorenverbände sähen die Bürgerversicherung kritisch.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Härtefallfonds“ zu dem im Einigungsvertrag festgeschriebenen Zielen für die 17 Berufsgruppen führe maximal zu dem angedachten Härtefallfonds. Das werde dadurch geklärt, dass die betroffenen Menschen nach und nach stürben. Beispielsweise lebten von den 800.000 in der DDR geschiedenen Frauen, bezüglich derer es ebenfalls Forderungen gebe, derzeit nur noch 290.000.

Es gebe auch die Pinkwesten, gesetzlich Versicherte, die ihr Leben lang eingezahlt hätten und dann vor der Auszahlung 20 Prozent abzuführen hätten. Dann gebe es rechtliche Fragen, die nur in Thüringen nicht geklärt seien, beispielsweise die Rentenwirksamkeit des Verpflegungsgelds der Deutschen Volkspolizei. Damit hätten sich schon viele Gerichte beschäftigt. Man müsse sich damit auseinandersetzen, an wen sich Menschen mit den angesprochenen Problemen wenden könnten.

Das Verwahrgeld bzw. Negativzinsen seien der nächste Angriffe auf die Ersparnisse der älteren Generation. Den Menschen in den Verbänden habe man beigebracht, dass sie für die Familie und die junge Generation sparen sollten. Dazu komme die Doppelbesteuerung der Rente. Darüber hinaus würden rentenfremde Leistungen aus den Rentenfonds entnommen.

Die Alterssicherung über Aktien sei sehr modern. Zunehmend würden Familien von den Kreditinstituten eingeladen, denen dann mitgeteilt werde, dass sie entweder Negativzins zahlen oder ihr Geld in Aktien anlegen müssten. Gerade im Hinblick auf die Ereignisse um Wirecard oder die CumEx-Geschäfte sei es schwierig, die aktuelle Politik zu verstehen und zu unterstützen. Man unterstütze die Thüringer Politik zu den benannten Problemen, auch im Hinblick auf die Covid-19-Maßnahmen. Ältere Menschen seien unmittelbar von Covid-19 betroffen.

Der Thüringer Seniorenverband veröffentliche seit zwei Jahren Seniorenbriefe, um die Ortsverbände zu informieren und um die Vorstellungen zur Seniorenpolitik zur Diskussion zu stellen. Alle Fraktionen des Thüringer Landtags, der Ministerpräsident Ramelow und die Ministerin Werner erhielten diese Briefe. Die Ministerin Werner habe auch geantwortet. Generell pflege man ein gutes Verhältnis zum TMSGFF. Er empfehle dem Ausschuss, die Unterlagen zu den im Thüringer Landtag durchgeführten Anhörungen zum Seniorenmitwirkungsgesetz und zum Behindertengleichstellungsgesetz in die Beratung zum vorliegenden Gesetzentwurf einzubeziehen. Er teile die Auffassung von Dr. Steinhaußen, dass man zwar an Anhörungen teilnehmen und Stellungnahmen einreichen könnte, sich an den Gesetzentwürfen aber oftmals kaum etwas ändere. Diesbezüglich bitte er um eine konstruktive Zusammenarbeit.

Auch bei der Aufnahme des Staatsziel „Ehrenamt“ gebe es eine Diskrepanz zur Realität. Die Justiz habe wesentlichen Einfluss. Die Amtsgerichte entschieden über die Rechtspflege und Existenz der Verbände. Beispielsweise sei ein ordnungsgemäß eingereichter Vorstandswechsel zwei Jahre nicht bearbeitet worden. Deswegen habe der Verband keinen Zugriff auf sein eigenes Konto gehabt. Auf Nachfrage werde keine Auskunft gegeben. Diesbezüglich würde er vorschlagen, in der Verfassung nachzubessern.

Auch die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnis sei utopisch. Marcel Fratzscher vom DIW habe gesagt, dass man abwarten müsse, bis sich die Einkommen stärker angeglichen hätten und dann könne man irgendwann vielleicht darüber nachdenken, dass die Lücke sich schließe. Man würde sich diesbezüglich ein tiefgründiges Gespräch mit dem Ostbeauftragten der Bundesregierung wünschen.

Der Verfassungsausschuss sollte wirkungsvolle Änderungen auf den Weg bringen.

Abg. Müller fragte, welche weiteren Maßnahmen zur Untersetzung des Staatsziels „Schutz vor Altersdiskriminierung“ getroffen werden müssten, wenn es in die Verfassung aufgenommen würde.

Herr Pfeffer legte dar, in der Verfassung sollte gesichert werden, dass Menschen, Verbände und Ehrenamtliche in politischen Prozessen gehört und nicht abgewiesen würden.

Abg. Zippel fragte, ob Herr Pfeffer ein Diskriminierungsverbot aufgrund des Alters in der Verfassung begrüßen und ob eine solches Verbot die im Vortrag genannten Probleme lindern würde.

Herr Pfeffer äußerte, er befürworte die Aufnahme des Diskriminierungsverbots in die Verfassung. Der Generationenkonflikt könne mit einer solchen Formulierung aufgegriffen und geklärt werden. Es gehe dabei auch nicht um Sonderrechte für ältere Menschen. Es sei wichtig, dass junge Menschen und Familien gut leben könnten, eine Wohnung und sichere Arbeitsplätze hätten. Dann bekomme man auch Altersdiskriminierung in den Griff.

Abg. Wahl fragte, ob Herr Pfeffer die Auffassung vertrete, dass durch die Aufnahme des Staatsziels junge und alte Menschen gleichermaßen vor Diskriminierung geschützt würden.

Herr Pfeffer führte aus, er sehe keinen Widerspruch zwischen alten und jungen Menschen. Jugend bedürfe bestimmter Voraussetzungen, die in der Gesellschaft nicht in vollem Maße gesichert seien. Es sei problematisch, wenn durch die Schulwahl und die Wahl des Bildungswegs die gesamte Perspektive von jungen Menschen festgelegt werde. Es gehe um die Sicherung gleichberechtigter Lebensumstände, auch für die junge Generation. Der jungen Generation sollte auch immer ein bestimmtes Vorrecht gelten. Es sollte perspektivische Entwicklungsmöglichkeiten geben. Mit Blick auf den Geburtenrückgang und die Entwicklung der Altersstruktur mache er sich ernsthafte Sorgen. Es brauche eine Symbiose zwischen jungen und alten Menschen, gemeinschaftliches Leben und keinen unlösbaren Widerspruch. Es müssten die materiell-politischen Voraussetzungen für eine Perspektive für junge Menschen geschaffen werden. Ansonsten bliebe es bei reiner Symbolik.

Abg. Zippel bemerkte, Herr Pfeffer habe in seinem Vortrag geäußert, dass er in einem rechtlichen Verfahren keine Auskunft bekommen habe und dass diesbezüglich in der Verfassung nachgebessert werden solle. Er fragte, ob sich diese Nachbesserung auf das in

Rede stehende Staatsziel beziehe oder ob man an anderer Stelle der Verfassung nachbessern müsse.

Herr Pfeffer antwortete, es gehe um den Fall, dass bei einem Amtsgericht ein Antrag auf Einsicht über die Tätigkeiten eines Rechtspflegers der letzten zwei Jahre gestellt worden sei. Dieser Antrag sei mit der Begründung abgelehnt worden, dass es sich um interne Vorgänge handle. Das betreffe aber den Verband und habe gravierende Auswirkungen. Es sollte gesichert werden, dass solchen Anträgen stattgegeben werde, wenn es Verbände und Organisationen betreffe. Es sei wichtig, dass Fragen von Verbänden an die Verwaltung bearbeitet würden. Die genaue Formulierung in der Verfassung obliege den Abgeordneten.

Abg. Marx legte dar, Dr. Steinhaußen habe in seiner Anhörung angeregt, in Artikel 3 der Verfassung das Recht auf seelische und psychische Unversehrtheit und in Artikel 2 der Verfassung den Schutz pflegebedürftiger Menschen zu verankern. Sie fragte, ob Herr Pfeffer diese beiden Ergänzungen ebenfalls befürworte.

Herr Pfeffer antwortete, am 23. November 2020 sei in der ARD-Sendung „Hart aber Fair“ das Thema „Sterbehilfe“ diskutiert worden. Bei solchen ethischen Fragen des Lebens könne man es sich nicht einfach machen. Es gebe bestimmte Fragen im Leben, die man nicht mit ja oder nein beantworten könne. Wichtig sei, dass alle Menschen, unabhängig davon, ob sie arm oder reich seien, in Würde sterben könnten. Das habe die Gesellschaft zu sichern. Es dürfe nicht einmal ansatzweise sein, dass Menschen keine oder eine schlechtere Behandlung bekämen. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie würden entsprechende Gedanken sogar in den Medien geäußert, dass alte Menschen sterben sollten, damit junge Menschen leben könnten. Die Würde des Menschen müsse unabhängig vom Alter gewährt werden.

Abg. Marx fragte, ob die Ausführungen von Herrn Pfeffer als Befürwortung einer von Dr. Steinhaußen angeregten Ergänzung der Verfassung zu interpretieren seien, was **Herr Pfeffer** bejahte.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

2. Punkt 2 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/1629 –

dazu: – Vorlagen 7/1040/1043/1054/1055/1056/1059/1060/1074/1117/1118/1119/1139/1140/1142/1143/1144/1146/1147/1151/1152/1153/1154/1173 –

– Zuschriften 7/709/756/757/758 –

hier: Mündliches Anhörungsverfahren zum Themenkomplex „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“

Die Ausführungen von **Herrn Rudolph, DGB Bezirk Hessen-Thüringen**, orientierten sich inhaltlich im Wesentlichen an der schriftlich vorliegenden Stellungnahme in **Zuschrift 7/756**.

Zum Teil ergänzend verwies er in Bezug auf die vom DGB unterbreiteten Vorschläge zur Ausgestaltung und Konkretisierung eines möglichen Staatsziels „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ zur Strukturförderpolitik, für die der DGB mit Blick auf strukturschwache und vom Strukturwandel betroffene Regionen deutlich mehr öffentliche Investitionen in die Infrastruktur und öffentliche Daseinsvorsorge fordere, darauf, dass er ausdrücklich den Strukturwandel mit einbeziehe. Die Situation der Automobil- und -zulieferindustrie mache deutlich, dass auch Regionen wie Westthüringen, vor allem der Raum um Eisenach, die zunächst nicht als strukturschwach zu bezeichnen seien, in einem Wandel begriffen seien und erhebliche Investitionen notwendig seien, um dort Arbeitsplätze sowie Einkommen zu erhalten und gleichwertige Lebensverhältnisse zu erreichen. Weiterhin schlage der DGB vor – um die Frage der Arbeitseinkommen politisch in den Fokus zu nehmen –, wie es in Thüringen auch schon geschehen sei, die Vergabe öffentlicher Aufträge stärker an soziale Kriterien zu knüpfen, dort die Tarifbindung zum erklärten Ziel und zur regulatorischen Maßgabe zu machen. Denn es sei hinlänglich bekannt, dass Tarifverträge und das Einhalten von Tarifverträgen ein maßgeblicher Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse seien.

Auch im Rahmen der Wirtschaftsförderung könnten Tarifbindung und Mitbestimmung durch höhere Zuwendungen positiv bewertet werden. Der DGB könne sich gut vorstellen und fordere auch ein, dass man Ausschlusskriterien wie ein Übermaß – zum Beispiel mehr als 10 Prozent – an Leiharbeit, Werkverträgen, befristeten Arbeitsverträge oder Minijobs

festlege, was auch ein wichtiger Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse wäre.

Zentral sei die Frage der öffentlichen Investitionen und dort auch die Ebene der Kommunen. Die Kommunen seien diejenigen, die im Wesentlichen zur Herstellung von gleichwertigen Lebensverhältnissen vor Ort beitragen. Von daher begrüße der DGB ausdrücklich die nunmehr vorgesehene Fortschreibung der Investitionen auf das Jahr 2021 und fortfolgende hinaus. Wichtig sei auch die jetzt zwischen Fraktionen hier im Landtag getroffene Vereinbarung, die Kommunalfinanzen weiter zu stabilisieren und dort noch mal 200 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Denn es gebe einen erheblichen Investitionsbedarf im kommunalen Raum und in der Summe sei in den vergangenen Jahren festzustellen gewesen, dass bezogen auf die Wirtschaftskraft des Landes sowohl die Landesinvestitionen als auch die kommunalen Investitionen gesunken seien. Das sei hinderlich, wenn es darum gehe, einheitliche Lebensverhältnisse herzustellen, es sei denn, man wolle sie nach unten korrigieren. Im Prinzip aber bewirke das die Zunahme der Attraktivität von Ballungsräumen, während aber die ländlichen Räume unattraktiver würden. Von daher sei es immens wichtig, an der Stelle Investitionen tätigen zu können. Beispiele seien in der in der schriftlichen Stellungnahme, vor allem bezüglich dem ÖPNV, genannt.

Mit Blick auf die Gesundheitsvorsorge machte er über das in der Zuschrift Dargelegte auf die Auseinandersetzungen das Krankenhaus in Schleiz betreffend aufmerksam. Politisch sollte seines Erachtens klar sein, was die Antwort diesbezüglich sein sollte.

Zusammenfassend trug er vor, dass für gleichwertige Lebensverhältnisse ein handlungsfähiger Staat notwendig sei. Dieser müsse in der Lage sein, diese gleichwertigen Lebensverhältnisse auch herzustellen, was nicht mit Einnahmensenkungen respektive Steuersenkungen vereinbar sei. Das zeige die Politik der letzten Jahre. Auch sei eine restriktive Haushaltspolitik schwierig, wenn es das politische Ziel sei, gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen. Gerade bei den Kommunen in Thüringen habe man eine Haushaltspolitik beobachten können, die restriktiver als notwendig gewesen sei; so habe man auf der einen Seite Überschüsse gehabt, wohingegen auf der anderen Seite Einschnitte in die Infrastruktur erfolgt seien. Außerdem rate der DGB angesichts der jetzigen Krisenlage, die vieles erst mal ungewiss und unbestimmt mache, dringend davon ab, eine Schuldenbremse in die Verfassung aufzunehmen. Die Länder, die eine Schuldenbremse in ihrer Verfassung hätten, versuchten derzeit, diese zu umgehen, um einen rasanten Anstieg der Arbeitslosigkeit und den Verlust von Wirtschaftskraft zu verhindern. In Hessen begebe

man sich da mittlerweile vor den Staatsgerichtshof, um zu prüfen, ob das zulässig sei. Thüringen sei also gut beraten, ohne Schuldenbremse in eine sichere Zukunft zu gehen.

Abg. Zippel richtete die Frage an den Vertreter des DGB, ob er sich vorstellen könne, dass mit der vorliegenden Verfassungsänderung die soeben beschriebenen Probleme in der Praxis besser gelöst werden könnten, mithin eine Besserung der Situation vorangebracht werde. Da in der Zuschrift darauf verwiesen werde, dass durch die Aufnahme des Staatsziels der Gleichwertigkeit dieses in bestimmten Planungsprozessen ein größeres Gewicht in Abwägungsprozessen bekommen würde, fragte er, ob eine solche Verfassungsänderung in alle gesellschaftlichen Bereiche hineinwirken würde.

Herr Rudolph äußerte, dass er kein Jurist sei, sondern nur als Diplomverwaltungswissenschaftler antworten könne. Aber ein Problem sehe er darin, dass der Begriff „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ unbestimmt sei. Es sei fraglich, wer definiere, was darunter zu verstehen sei. In dem Zusammenhang wolle er aber auch zu bedenken geben, dass der Freistaat nur bedingt über seine Einnahmen bestimme und diesbezüglich hochgradig abhängig von Bundespolitik sei. Abschließend beantworten könne er die Frage als Nichtjurist nicht, aber sofern bis 4. Dezember 2020 Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme sei, könnte er – sofern das gewünscht sei – versuchen, eine belastbare Aussage dazu nachzureichen.

Abg. Müller führte aus, mit Blick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sehe sie es auch so, dass es eine große Querschnittsaufgabe sei, weil es hin alle Bereiche hineinwirke. Ein Anzuhörender habe auf die Arbeit der Enquetekommission in Bayern zu der Thematik in der Vergangenheit hingewiesen. Dabei sei es auch um die Ausstattung der Kommunen gegangen und darum, was freiwillige Aufgaben und was Pflichtaufgaben seien. Diesbezüglich gebe es Verfassungsgerichtsurteile, die die Landespolitik häufig auch bei den Zuweisungen an die Gemeinden einschränkten. Sie fragte, ob Herr Rudolph es befürworten würde, dass man sich mit einer solchen Querschnittsaufgabe der gleichwertigen Lebensverhältnisse bzw. der räumlichen Gerechtigkeit längerfristig – ob in einer Enquetekommission oder in einer anderen Kommission, auf Ebene des Parlaments oder auch der Landesregierung – auseinandersetze, auch hinsichtlich dessen, dass der Landesentwicklungsplan Mitte der 2020er-Jahre weiter fortgeschrieben werde, wo auch das Stadt-Land-Gefälle einer Betrachtung unterzogen werden müsse.

Herr Rudolph antwortete, dass er der Idee der Einrichtung einer Enquetekommission befürworte, gerade weil der Begriff der gleichwertigen Lebensbedingungen so unbestimmt

sei. Was freiwillige Leistungen und Pflichtleistungen angehe, wolle er darauf hinweisen, dass viele Menschen beispielsweise den Bereich der Kultur, bei dem es sich um freiwillige Leistungen handle, in der Daseinsvorsorge und in der kommunalen Selbstverwaltung mit zu einem Gradmesser dafür machen würden, ob gleichwertige Lebensverhältnisse vorhanden seien. Er könnte als Arbeitnehmer/-innen-Vertreter einige Maßgaben gleichwertiger Lebensverhältnisse aufzählen, die auch über die Arbeit hinausgingen, beispielsweise im Hinblick auf den Bereich der Gesundheitsversorgung. Aber sicher hätte jede Organisation andere Schwerpunkte vorzutragen. Insofern sollte auch die Zivilgesellschaft in den Debattenprozess eingebunden werden, um zunächst zu definieren, was unter gleichwertigen Lebensbedingungen zu verstehen sei.

Abg. Dittes meinte, eingehend auf die Ausführungen des DGB-Vertreters und die Nachfragen von Abg. Zippel, dass hier auch die Verantwortung bei den Parlamentariern liege, zu diskutieren – ggf. auch im größeren Rahmen –, was das eigentliche Ziel des in Rede stehenden Anliegens sei. Zum Beispiel seien die landespolitische Verantwortung im Vergaberecht oder auch die Stärkung der Tarifbindung als Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse schon interessante Aspekte, wozu man auch landespolitische Impulse hier liefern könne, ob nun über Bundesratsinitiativen, was die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifen anbetreffe oder Ähnliches, oder bei der weiteren Ausgestaltung des Vergabegesetzes in Thüringen.

Dass die Wirkung einer solchen wie hier zur Debatte stehenden verfassungsrechtlichen Regelung nur sehr begrenzt sei, dürfte auch jedem klar sein, weil im Prinzip das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse als staatlicher Anspruch bereits im Grundgesetz verankert sei und es trotzdem gravierende Unterschiede, wie z.B. Lohnunterschiede, im Bundesgebiet gebe. Insofern müsse geklärt werden, was gemeint sei. Es gehe nicht um einheitliche, sondern um gleichwertige Lebensverhältnisse.

Seitens des DGB sei deutlich gemacht worden, dass für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse die Aufgaben oder die Zugangsmöglichkeiten zur Daseinsvorsorge entscheidende Kriterien seien, zum Beispiel Mobilität oder Krankenhäuser. Er erkundigte sich, welche Bereiche aus Sicht des DGB noch zur Daseinsvorsorge zählten und welche Anforderungen an die Aufgabenerfüllung in der Daseinsvorsorge, wenn sie dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse dienen sollte, zu stellen seien.

Insofern von Kommunen im ländlichen Raum und davon, dass gleichwertige Lebensverhältnisse ein funktionierendes Staatssystem bräuchten, gesprochen und auf das

Spannungsfeld von Landes- und Bundespolitik hingewiesen worden sei, interessierte Abg. Dittes, wie nach Meinung des DGB dieses Gesamtgefüge des Staates im föderalen System gegebenenfalls verändert werden sollte, um aus Landessicht dem Ziel „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ mehr Substanz verschaffen zu können.

Herr Rudolph antwortete auf die Frage, was für ihn mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zur Daseinsvorsorge gehöre, dass er darunter die Gesundheitsversorgung, den öffentlichen Personennahverkehr, Schule und Bildung, aber auch die Kultur sowie die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom bzw. mit Energie insgesamt zählen würde. Gerade die Energieversorgung habe unter Kostenaspekten an Bedeutung erheblich zugenommen und sollte auch deshalb Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge sein.

Was den handlungsfähigen Staat angehe, würde er zum Ersten an dem Prinzip festhalten wollen, dass dort, wo die Probleme gelöst und debattiert werden müssten, auch die Entscheidungen getroffen werden sollten. Auf keinen Fall sollte in die kommunale Selbstverwaltung eingegriffen werden. Das sei die Grundlage der Demokratie vor Ort und des Zusammenlebens. Deshalb würde er die Finanzierungsfrage in den Mittelpunkt stellen, denn Entscheidungen könnten auch verhindert werden, indem sie nicht finanzierbar gemacht würden. Allerdings sei auch zu hinterfragen, wer etwas – und auf welchem Wege – finanziere. Am Ende sei ein bestimmender Faktor die Steuerpolitik, denn ein Staat brauche, um handlungsfähig zu sein, genügend Einnahmen. Auch brauche man eine Debatte, was der Staat leisten solle und leisten könne, wie das im Einzelnen aussehen und finanziert werden solle. Wovon er dringend abraten würde, wäre, das Steuersystem vom Bund auf die Länder herunterzubrechen, weil dann die reichen Länder niedrigere Steuersätze hätten als andere, was dann mit Investitionsanreizen usw. einhergehe, was sich negativ auf die ärmeren Länder auswirken würde. Die Frage der Einnahmen sollte schon auf einer zentralstaatlichen Ebene belassen werden. Man sehe teilweise schon, welche Auswirkungen Gewerbesteuerhebesätze in Bezug auf die Ansiedlung von Unternehmen hätten. Entscheidungen vor Ort, gleiche Steuern für alle, das seien aus seiner Sicht wichtige Grundlagen, denn es mache keinen Sinn, die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen aus einer zentralstaatlichen Perspektive zu organisieren.

Abg. Müller legte dar, dass die vier Regionalen Planungsgemeinschaften, was die Landesplanung in Thüringen angehe, entscheidend dafür seien, was vor Ort passiere. Insofern oft unterstellt würde, dass die Landesplanung sich nur auf die Städte konzentriere und der ländliche Raum vernachlässigt würde, fragte sie – unter Hinweis auf die Besetzung

der Regionalen Planungsgemeinschaften –, ob die Besetzung neu diskutiert bzw. die Beteiligung der Menschen vor Ort gestärkt werden sollte.

Herr Rudolph äußerte, wenn man über eine Änderung nachdenke, müsse man auch wissen, was sinnvoll sei, vor allem, wenn man den Widerstreit zwischen Oberzentren, Mittelzentren und der Fläche aufheben wolle. Hier eine Antwort zu geben, sei ihm ad hoc nicht möglich.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen

Protokollant/-in

Nachstehend folgen die dazugehörigen Beratungsgrundlagen im Sinne des § 80 Abs. 4 GO.

Den Mitgliedern des VerfA



THUR. LANDTAG POST
23.11.2020 09:19

28526/2020

THÜRINGER LANDTAG
Poststelle
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/760

zu Drs. 7/1629

zum Themenkomplex "Schutz vor
Altersdiskriminierung"

20.11.2020

Stellungnahme des Landesseniorenrates Thüringen zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag

Themenkomplex Altersdiskriminierung

Wir begrüßen die Aufnahme eines Diskriminierungsverbots auf Grund des Alters und antworten in diesem Zusammenhang auf Ihre Fragen wie folgt:

1. Eine Aufnahme von Antidiskriminierungspostulaten wie dem Verbot von Altersdiskriminierung in die Verfassung hat zunächst keine unmittelbaren praktisch-politischen Auswirkungen. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, zum UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und anderen Dokumenten hat sich die Bundesregierung bekannt, ohne dass dieses auch in der Verfassung verankerte Bekenntnis unmittelbar Diskriminierungstatbestände von behinderten Menschen und Frauen abgeschafft hätten. Verfassungsnormen haben aber einen hohen symbolischen und appellativen Wert, dem sich Politik verpflichten muss. Insofern werden sie mittel- und längerfristig sehr wohl wirksam.
2. Wir sehen durch das Verbot von Diskriminierung auf Grund des Alters keinerlei rechtstechnische Bedenken.
3. Dem Grunde nach wäre es in der Tat ausreichend, wenn es ein allgemeines Diskriminierungsverbot gäbe, denn Menschen können auch auf Grund ihres Aussehens, ihrer Kleidung, ihrer Haarfarbe, ihrer Körpermerkmale usw. diskriminiert werden. Allerdings erscheint eine Konkretisierung dann sinnvoll, wenn sich mit Diskriminierungstatbeständen große gesellschaftliche Gruppen, historisch tiefe gesellschaftliche und strukturelle Spaltungen, benachteiligende Strukturen und historische Zusammenhänge (Judenverfolgung, Rassendiskriminierung) u. ä. verbinden. Die Benachteiligung von Frauen ist ein Jahrtausend währender Tatbestand, der sich gesellschaftsstrukturell in allen Bereichen, vom Erwerbsleben bis in die Familien, manifestiert und soziokulturell abbildet. Ihre Überwindung dauert Jahrzehnte. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels als soziale Jahrhundertaufgabe erscheint es demnach sinnvoll, auch die Altersdiskriminierung zu konkretisieren.
4. Grundwerte wie Postulate gegen Diskriminierung erscheinen unveräußerlich. Allerdings zeigt die Coronakrise, dass es sehr wohl zu schwierigen Dilemmatasituationen kommen

und es durch diese konkurrierenden Rechtsnormen geben kann. Der Lebensschutz wird in diesem Sinne zur Zeit höher bewertet als die Gewerbe- oder Berufsfreiheit. Aber selbst innerhalb einer Rechtsnorm kann es zu schwierigen Abwägungssituationen kommen, wenn etwa vor dem Hintergrund des Verbots der Altersdiskriminierung die Rechte der jungen Alterskohorten zu denen der Älteren abgewogen werden. Die mögliche Konkurrenz ist kein Grund auf den Verzicht essentieller Rechtsnormen.

5. Der Gleichheitsgrundsatz bezieht sich auf die Rechtsgleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Er hat eine zweitausendjährige Geschichte, der mit dem Diskriminierungsverbot nicht unmittelbar zusammenhängt. In der Antike waren die Vollbürger der Polis vor dem Gesetz gleich, während Sklaven überhaupt keinen Rechtsstatus besaßen.

Das Diskriminierungsbegriff und das Diskriminierungsverbot ist in der Gegenwart viel breiter auf alle Lebenslagen, auf gesellschaftliche Strukturen, auf das Verhalten von Menschen usw. bezogen. So ist es unzweifelhaft so, dass Männer und Frauen vor dem Gesetz gleich sind. Dennoch sind Frauen im Leben unterhalb der Rechtsprechung in vielen Bereichen elementar benachteiligt, etwa in der Care-Arbeit. Solche Benachteiligungen sind nicht, jedenfalls nicht nur juristisch aufzuheben.

Dass bestimmte soziale Gruppen hervorgehoben werden und andere nicht (z. B. werden die Rothaarigen oder Adipösen oder die Kleinwüchsigen usw. nicht als soziale Gruppe identifiziert), hat nichts mit der Gleichheit vor dem Gesetz, sondern mit Distinktionsmerkmalen gesellschaftlicher Gruppen zu tun sowie ihrer Bedeutung im gesellschaftlichen Leben.

6. Es ist sinnvoll, weil die Bundesrepublik ein föderaler Staat ist, eine eigene Verfassung, ein eigenes Verfassungsgericht, eigene Ländergesetze und Rechtsverordnungen verabschiedet. Diskriminierungstatbestände, wie sie etwa in Handlungsempfehlungen für den Pflegebereich zum Ausdruck kommen, die Merkmale einer Verordnung tragen, sind Ländersache und unterliegen der Thüringer Rechtsprechung.
7. Altersdiskriminierung wird bisher in der Thüringer Verfassung nicht erwähnt.
8. Die Aufnahme von Altersdiskriminierung hat keine unmittelbare Rechtsfolge.
9. Das Ziel der Aufnahme des Verbots von Altersdiskriminierung ist, dass es keine Altersdiskriminierung gibt. Die Aufnahme wird nicht dazu führen, dass jegliche Diskriminierungstatbestände abgeschafft werden. Sie entfaltet als gesellschaftliche Norm mittel- und langfristige dahingehende Wirkung, dass Altersdiskriminierung wahrgenommen und geächtet wird.

Angesichts der eklatanten Teilhabegefährdung hatten wir mehrfach vorgeschlagen, nicht nur Menschen mit Behinderung unter den besonderen Schutz der Verfassung zu stellen, sondern auch pflegebedürftige Menschen.

10. Für andere gesellschaftliche Gruppen können aus dem Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot keine Nachteile entstehen, es sei denn, wie oben beschrieben, dass es Güterabwägungen geben muss. Die Verteilung gesellschaftlicher Güter zwischen den Generationen ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels eine der größten Herausforderungen. Aber gerade deshalb erscheint die Aufnahme des Benachteiligungsverbot in die Verfassung sinnvoll.
11. Siehe Punkt 10
12. Altersdiskriminierung ist bisher – ausgenommen dem Pflege- und Patientenbereich – in concreto scheinbar noch kein gravierendes gesellschaftliches Problem. Die Beispiele, auf die im Punkt A. des Gesetzentwurfes rekurriert wird, erscheinen kaum gravierend. Allerdings sind negative Altersstereotype nicht nur weit verbreitet, sie sind auch historisch tief verwurzelt. Alte Menschen gehören weltweit zu der ärmsten und in ihrer Teilhabe am stärksten beschränktesten Menschengruppe. Negative Altersstereotype lassen sich auch in Deutschland in der Sozialgesetzgebung, u. a. im SGB XI nachweisen.

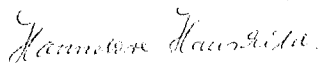
Als Bereiche der Diskriminierung kann man identifizieren das Erwerbsleben, das Ehrenamt, den Zugang zu Dienst- und insbesondere zu Finanzdienstleistungen, zur medizinischen Versorgung und Bildung. Die Triage, die im Krankenhausbereich im Kontext der Pandemie so sehr befürchtet wird, ist gegenüber Demenzerkrankte seit vielen Jahren Realität. Die Verordnung und Verabreichung von krankheitsverstärkenden und lebensverkürzenden Neuroleptika, denen keine adäquate medizinische Diagnose, sondern emotionales Stressempfinden bei den Betreuungspersonen, Hilflosigkeit, Überforderung, Ärger, Unzufriedenheit zugrunde liegt, Therapieabbrüche, die eklatante Unterversorgung mit Fachärzten die sind die Regel (Glaeske 2020, Demenzreport 2020, S. 39). Eine fachärztliche Versorgung bleibt bei vielen Bewohnenden aus. In weit über einem Drittel der Pflegeeinrichtungen gibt es keine gynäkologischen Untersuchungen, obwohl 80 % der Heimbewohnerinnen und -bewohner Frauen sind. Gleiches gilt für den Besuch von Augen- und HNO-ÄrztInnen, NeurologInnen und Psychiatern.

Die Teilhabegefährdungen und Benachteiligungen von alten Menschen sind im Pflegebereich gravierend und beschämend.

Altersdiskriminierung und Benachteiligung von Älteren kann vor dem Hintergrund geringer Renten, von Armut im Alter in Zukunft ein Problem werden, insbesondere was gesundheitliche Chancengleichheit betrifft. Dort stellen sich Benachteiligungen nicht nur als Alters-, sondern als soziale Frage dar.

13. Ja
14. Viele Regelungen sind Ländersache. Ob das Land Thüringen z. B. einen Patienten-, Senioren- oder/und Pflegebeauftragten etabliert, kann nachdrücklicher eingefordert werden, wenn es ein Benachteiligungsverbot auf Grund des Alters in der Thüringer Verfassung gibt.
15. Angesichts der gravierenden Folgen der Corona-Maßnahmen auf die psychische Verfasstheit von Menschen ist in die Verfassung dringlich in Artikel 3 (1) die seelische oder psychische Unversehrtheit aufzunehmen. Außerdem erscheint uns ein Diskriminierungsverbot von (insbesondere seelisch) kranken Menschen wichtig. Es gibt nach wie vor stark stigmatisierte und stigmatisierende psychische Erkrankungen. Dazu zählen insbesondere Demenzen, Depressionen und Suchterkrankungen. Selbst virale Erkrankungen haben in der Coronapandemie zu Stigmatisierungen geführt.

In Artikel 2 (4) ist unbedingt die besondere Schutzwürdigkeit für pflegebedürftige Menschen aufzunehmen.



Vorsitzende
Hannelore Hausschild



Geschäftsführer
Dr. Jan Steinhaußen

THÜRINGER SENIORENVERBAND BRH e.V.

Bund der Ruheständler, Rentner und Hinterbliebenen

Thüringer Seniorenverband BRH e.V. – Hauptstraße 91b, 99826 Lauterbach



Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
30.11.2020 10:23

29237/2020

Thüringer Seniorenverband BRH e.V.
Hauptstraße 91b
99826 Lauterbach

Tel.: 03 69 24 - 3 06 80
Mobil: 01 52 - 31 74 88 10
E-Mail: brh-thueringen@gmx.de

Es schreibt Ihnen

Datum

Jürgen Pfeffer

25.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übermitteln wir Ihnen die Standpunkte des Thüringer Seniorenverbandes BRH e. V. zur Anhörung im Verfassungsausschuss.

Den Mitgliedern des VerfA

Mit freundlichen Grüßen

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/805
zu Drs. 7/1629

Jürgen Pfeffer
Landesvorsitzender des
Thüringer Seniorenverbandes BRH e. V.

zum Themenkomplex
"Schutz vor Altersdiskriminierung"

Anlagen:

Seniorenbrief 2-2020 und 3-2020 des Thüringer Seniorenverbandes BRH e.V.
Fragen des Ortsverbandes Heiligenstadt
Rentenbesteuerung im Kreuzfeuer der Kritik
Flyer der Regionalgruppe Thüringen des DVG e.V.
Erklärung der Zustimmung zur Veröffentlichung der Stellungnahme



TLT/14056/20/1

Thüringer Seniorenverband BRH e.V.
Hauptstraße 91b
99826 Lauterbach

Tel.: 03 69 24/ 3 06 80

Mobil: 01 52/ 31 74 88 10

E-Mail: brh-thueringen@gmx.de

Es schreibt Ihnen
Jürgen Pfeffer

Datum
Juni 2020

Seniorenbrief 2/2020 des Thüringer Seniorenverbandes BRH e.V. (Juni 2020)

Seniorenbriefe dienen der Information und stellen die aktuelle Problematik, Senioren betreffend, in den Mittelpunkt.

Aktuelles Thema: Die Auswirkungen der Pandemie und gefährdete Bevölkerungsgruppen, Rentenerhöhung zum 1. Juli 2020 und der Stand der Grundrente

1. Coronavirus COVID-19

Das **neuartige Virus**, das wegen seiner Oberflächenform Coronavirus genannt wurde, war im Dezember 2019 in der Millionenstadt Wuhan der chinesischen Provinz Hubei erstmals auffällig geworden. Am 31. Dezember erhielt das Robert-Koch-Institut (RKI) Informationen über eine unbekannte Lungenentzündung in China. Dies wurde am gleichen Tag auch in den Medien verbreitet. Aber passiert war daraufhin nichts, denn China ist weit weg und niemand konnte sich vorstellen, dass dieser Virus um die Welt geht. Zuerst entwickelte sich China zum Epizentrum. Vier Wochen später rief am 30. Januar 2020 die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die internationale Gesundheitsnotlage aus. Erst am 11. März 2020 erklärte die WHO die bisherige Epidemie offiziell zu einer Pandemie.

In unserer **globalisierten Welt** haben sich zunehmend die Bereiche Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Kultur, Technik, Umwelt, Kommunikation, das Finanzwesen und die Märkte miteinander verflochten. Diese Verflechtung geschieht zwischen den einzelnen Menschen, den Gesellschaften, Institutionen und Staaten.

Erleichtert wurde dies durch das Internet, die digitalen Medien, die Zunahme des Weltluftverkehrs, der Wachstum des Welthandels, die internationalen Finanzmärkte, transnationale Konzerne.

Die **Welt** ist also miteinander verflochten bzw. zusammengewachsen. Neue Beziehungen zwischen Menschen und Gesellschaften entstanden. Die Welt ist immer noch in arme Länder mit niedrigen Löhnen unterteilt, wo ein leistungsfähiges Gesundheitswesen fehlt und in reiche Länder, die ihre Produktion in Niedriglohnländer verlagerten, wodurch in den Hochlohn-

ländern keine neuen Arbeitsplätze entstanden. Für beide trifft allerdings zu, dass eine hohe Bevölkerungskonzentration als Hotspot in Sachen Virusverbreitung wirkt.

Das Virus COVID-19 wanderte auf Grund der wirtschaftlichen und personellen Verflechtung um die Erde, forderte viele Todesopfer und stellte die Wirtschaft und die Menschen in allen betroffenen Ländern vor enorme Probleme.

2. Der oder das Virus?

Als Fachbegriff für Mediziner und Seuchenspezialisten fand **das Virus** Eingang in die deutsche Sprache. **Da Substantive aus -us männlich sind**, existieren heute beide Formen nebeneinander. Aber **er oder es** offenbart die **Schwachstellen in unserer Gesellschaft**:

- Produktionsauslagerungen nach Asien, bevorzugt Indien und China, aufgrund der Gewinnoptimierung der Pharmaindustrie und der Druck der Krankenkassen in Sachen Kostensenkung führten auch lange vor der Pandemie zu Engpässen in der Versorgung mit Medikamenten.
- Dieses Denken und Handeln wirkten sich ebenfalls auf fehlende Schutzkleidung und Schutzmasken für das medizinische Personal aber auch für die Bevölkerung aus.
- Rückläufige Geburtenzahlen infolge einer Gleichgültigkeit in Sachen Familienpolitik wirken sich zusätzlich in allen Pflegeberufen aus.
- Einrichtungen des Gesundheitswesens wurden privatisiert, spezialisiert und in Städten zentralisiert. Der ländliche Raum wurde vernachlässigt.
- Uneinigkeit und Abwarten, Verzögerung von Maßnahmen kennzeichneten die Anfangsphase der Epidemie.
- Der Generationskonflikt wurde zwischen Jung und Alt wiederaufgelebt.
- Noch immer stehen nicht allen Einrichtungen eine ausreichende Anzahl von Tests zur Verfügung.

3. Die Fallzahlen werden täglich der Entwicklung entsprechend aktualisiert: Quellen RKI, JHU, <https://www.ncov2019.live>

1. Fallzahlen Deutschland

Datum	Bestätigte Infektionen	Genesene	Verstorbene
22.05.20	179.500	159.064	8.228
14.06.20	187.671	172.200	8.870

2. Fallzahlen Europa:

Datum	Bestätigte Infektionen	Genesene	Verstorbene
22.05.20	1.938.694	918.588	172.474
14.06.20	2.410.770	1.284.913	188.099

UK: Platz 1 in Europa

Datum	Bestätigte Infektionen	Genesene	Verstorbene
22.05.20	254.195	ohne Angaben	36.393
14.06.20	297.342	1.283	41.783

3. Fallzahlen Global Johns Hopkins Institut (JHU)

Datum	Bestätigte Infektionen	Genesene	Verstorbene
22.05.20	5.133.683	1.992.956	335.984
14.06.20	7.845.048	3.735.354	431.269

USA: Platz 1 in der Welt

Datum	Bestätigte Infektionen	Genesene	Verstorbene
22.05.20	1.586.787	298.418	95.348
14.06.20	2.088.986	556.606	115.619

Die ersten Erkrankungsfälle in Deutschland stammen aus dem Januar 2020. Inzwischen geht man davon aus, dass die Infektionskrankheit viel früher auftrat, da ein französischer Patient bereits im Dezember positiv auf diese Krankheit getestet wurde.

Dem höchsten Risiko sind bestimmte Personengruppen ausgesetzt, da die Virusübertragung durch die Luft/Aerosole stattfindet. Die Ansteckungsgefahr funktioniert durch engen Kontakt. Viren geraten in die Luft durch Niesen, Husten, Sprechen, starkes Ausatmen. Räume müssen gelüftet werden und ein Luftaustausch stattfinden. Schutz gegen Ansteckung sind Abstand, Mundschutz sowie Hände waschen.

Das RKI bewertet die Lage als eine dynamische und ernst zu nehmende Situation mit hoher Gefährdung der Bevölkerung und sehr hoher Gefährdung für Risikogruppen.

4. Wer ist besonders gefährdet?

- Familienangehörige im gemeinsamen Haushalt
- Menschen mit Vorerkrankungen, besonders ältere Menschen
- Menschen in Gemeinschaftsunterkünften, Großraumbüros, Callcentern, wo praktisch der Luftaustausch fehlt.
- Benutzer Öffentlicher Verkehrsmittel, Besucher von Restaurants, Cafés, Fitness-Studios
- Teilnehmer öffentlicher Veranstaltungen, Demos, Gottesdienste

- Betreute und Tätige in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Arztpraxen, Dialyseeinrichtungen, Rettungsdienste
- Menschen in Massenunterkünften, wie Obdachlosenunterkünfte, Flüchtlingsheime, Justizvollzugsanstalten
- Paketdienste
- Mitarbeiter/ausländische Arbeitskräfte der fleischverarbeitenden Industrie/Schlachthöfe

5. Auswertung

Deutschland muss mehr vorsorgen. Existentielle Güter wie Schutzausrüstungen, Beatmungsgeräte und Medikamente müssen in D, mindestens aber in Europa, produziert und in höherem Maße bevorratet werden. Wichtig ist die Öffnung der Grenzen des Schengenraumes für die Wirtschaft.

Kritik verdient das Informationschaos zu den Schutzmasken. Inzwischen gibt es eine Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln und beim Einkaufen. Jedes Bundesland entscheidet die Maßnahmen inzwischen selbst. Es gibt regionale Unterschiede, was den Virus angeht. Je dünner die Besiedlung, umso geringer ist die Ansteckungsrate. Thüringen will die Maßnahmen bald aufheben.

Deutschland hat die schnelle Ausbreitung und einhergehende Überlastung des Gesundheitswesens durch einen Shutdown mit sozialer Distanz abgewehrt und konnte die Fälle mit schwerem Krankheitsverlauf niedriger halten als Großbritannien oder die USA, die dieses Virus nicht immer ernst nahmen und es zu hohen Fallzahlen und Todesfällen führte.

Wichtig sind die Tests aber auch der Nachweis von **Antikörpern** bei überstandener Infektion, wichtig ist ein geeigneter **Impfstoff**, der allen Virusvarianten gerecht werden kann.

Täglich werden wir in den Medien über neue Fallzahlen, Standpunkte und Erkenntnisse der Wissenschaftler informiert. Es geht um einen Virus, der die Schwachstellen des Körpers ausnutzt und es ist wichtig, dass das Immunsystem funktionsfähig bleibt.

Es geht auch darum aufzuklären, woher dieses Virus stammt, was es anrichtet und wie Menschen geschützt und Erkrankte gerettet werden können.

Die neuesten Veröffentlichungen zu wissenschaftlichen **Forschungsergebnissen** besagen, dass es sich hier um ein **Multiorganvirus** handelt, das kein reines Atemwegsvirus ist, wie auch u.a. Hamburger Mediziner in einer Studie des Universitätsklinikums nachgewiesen haben. Das hat neue Therapieansätze zur Folge aber auch die Maßgabe, weiterhin auf Sicherheit zu achten.

Unverständlich bleiben uns die Leugner dieser Krankheit, die Populisten, die Hygiene-Demos organisieren und alles verharmlosen aber auch eine gewisse Gewaltbereitschaft ausstrahlen.

Wir haben immer zwei Möglichkeiten: Entweder entscheiden wir uns für Sicherheit auf Kosten der Freiheit oder für Freiheit auf Kosten der Sicherheit.

Wir befinden uns inzwischen inmitten der neuen Freiheit nach einem wochenlangen Shutdown und den Expertenwarnungen. Dort, wo Antworten auf Fragen offenbleiben, nehmen Verschwörungstheorien zu.

Welche sozialen Auswirkungen treffen das soziale Gefüge?

Die Arbeitswelt befindet sich im Umbruch. Der demografische Wandel erfordert längere Arbeitszeiten und ist geprägt durch einen Fachkräftemangel. Weltweit setzen viele Unternehmen auf ein neues Arbeitsmodell der 4-Tage-Woche. Homeoffice und Teambesprechungen war bereits vor der Corona-Krise eine Option. Freizeit bringt zufriedener und produktivere Mitarbeiter und mehr Zeit für die Kinder. Allerdings erlebt der Staat zurzeit eine Rezession. **Kurzarbeit und Homeoffice** haben die Arbeitskräfte vor momentanen Entlassungen geschützt, verstärkten aber die Ungleichheit im Einkommen. Aber das Problem der Altersarmut bleibt weiterhin präsent. Es zeigte sich der Trend zum Homeoffice bei den Besserverdienenden und Kurzarbeit in den unteren Verdienstgruppen. Umsatzausfälle bei Unternehmen führen zu sinkenden Kapitalrücklagen, zur Insolvenz mit Jobverlust der gutverdienenden Arbeitnehmer. Verschuldung wegen Einkommensausfall führt zum Rückgang des privaten Vermögens. Für jüngere Arbeitnehmer mit geringeren Einstiegsgehältern ergeben sich Probleme für den Einstieg in den Arbeitsmarkt. Die Corona-Krise kostet viel Geld und manch Unternehmen steht vor dem Aus und benötigt Hilfe. Die Diskussion über das bedingungslose Grundeinkommen ist erneut entfacht.

Schulpflicht und Recht auf Bildung sind ein hohes Gut. Durch den Hygieneplan, der Lernen in kleinen Gruppen vorsieht, ergeben sich weniger Schulstunden. Daraus folgt, dass Bildungsziele nicht erreicht werden. Für Eltern ist auf Grund der **Situation auch in den Kitas**, wo der Betreuungsschlüssel nicht dem internationalen Standard entspricht, keine normale Berufstätigkeit möglich. Die mit dem Shutdown geschlossenen Kindereinrichtungen stellten besonders Alleinerziehende vor große Herausforderungen.

Lehrermangel, die Schülerzahlen pro Klasse erweisen sich nun kontraproduktiv, aber Lernen in kleinen Gruppen erfordert mehr Lehrer und mehr Geld für die Bildung. Unterrichtsausfall charakterisiert die Situation in der Bildung. Kinder aus bildungsfernen Schichten fallen hinsichtlich ihrer beruflichen Chancen zurück. Für digitalen Unterricht stehen nicht allen Kindern Laptops zur Verfügung. Bildung ist aber der zentrale Schlüssel für die berufliche Entwicklung.

Homeschooling könnte eine wichtige Maßnahme für Nachhilfe, individuellen Einzelunterricht und Hausaufgabenbetreuung werden. Die neue Diskussion um den Datenschutz während des Distanzunterrichts hat viele Lehrer verschreckt.

All diese Aufgaben und Probleme müssen verantwortungsvoll gelöst werden. ,

Welche Auswirkungen haben die verordneten Maßnahmen, und wie gehen wir mit der Corona-Pandemie um?

Die meisten Menschen sind **verunsichert**. Es gibt aber auch jene, die die **Gefahren leugnen** oder den Virus nicht für bedrohlicher als einen Grippevirus halten. Demgegenüber stehen Menschen, die in **Angst und Panik** geraten, was sich sowohl in Hamsterkäufen als auch in der Angst, Geschäfte zu betreten äußern kann. Die dritte Gruppe stützt sich auf verlässliche Quellen und Informationen und ergreift die **notwendigen Vorsichtsmaßnahmen**.

Schwierig ist auch der Umgang mit der **Informationsflut**, da die Auswirkungen des Virus erforscht werden müssen.

Kontaktbeschränkungen treffen besonders *Alleinstehende* ohne Familienanschluss, Personen, die sich in *Quarantäne* befinden und *ältere Menschen*, teils eingeschränkt in ihrer Bewegung, ohne Kontakt zu sozialen Medien. Es sind auch jene, die sich in Pflegeheimen und Krankenhäusern befinden. **Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverbote** verhindern außerfamiliären Schutz in schwierigen Situationen. Familien sind durch Home-Office mit gleichzeitiger Kinderbetreuung überfordert, was zu Konflikten führen kann. Aus Angst vor einer

Ansteckung trauen sich manche nicht zum Arzt oder ins Krankenhaus. Vermehrte **finanzielle Einbußen und Insolvenzen** wirken sich ebenfalls auf die Gesundheit der Betroffenen aus. Hilfreich während aller angeordneten Maßnahmen ist die **Stärkung des Immunsystems** durch gesunde Ernährung und Bewegung an der frischen Luft. Im Gegensatz zu einigen anderen Ländern hat Deutschland ein sehr gutes Gesundheitssystem, auf das wir vertrauen können. ***Es lohnt sich anstelle von Angst und Panik vernünftig zu handeln, Schutzmaßnahmen zu akzeptieren und einzuhalten.***

6. Rentenerhöhung zum 1. Juli 2020

In Deutschland gibt es derzeit ungefähr 21 Mio. Rentner, deren Rente zum 01. Juli 2020 erhöht wird. Sie steigt im Westen um 3,45 % und im Osten um 4,20 %. Der Rentenwert Ost steigt damit auf 97,2 % des aktuellen Rentenwerts West. Das Rentenniveau beträgt 48,21 %. Viele Rentner müssen daraufhin eine Steuererklärung abgeben.

Grundlage für die Rentenanpassung ist die Lohnentwicklung. Durch die Kurzarbeit und den Corona-Shutdown wird wohl die nächste geplante Rentenerhöhung nicht so glatt verlaufen. Im Moment dringen Meinungen an die Öffentlichkeit, dass Rentner ebenfalls ihren Beitrag zu Corona leisten sollen. Dahinter steht der vorläufige Verzicht aufgrund der hohen Ausgaben, im Zusammenhang mit der jetzigen Lohnentwicklung, die durch Kurzarbeit geprägt ist. Außerdem mehren sich die Nachrichten, dass Unternehmen auf Grund ihrer wirtschaftlichen Stabilisierung auch zu Entlassungen greifen. Es gibt gerechtere Möglichkeiten, um Steuerkassen wieder aufzufüllen. Nicht nur die Mehrwertsteuer, sondern die Umbenennung des Solidaritätszuschlags in Corona-Steuer für alle Bürger mit einer zeitlichen Begrenzung auf 2 Jahre würde keine sozialen Unterschiede zulassen und alle Menschen gleichbehandeln, denn alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

7. Grundrente

Das **Bundeskabinett** hatte am 19. Februar 2020 den **Gesetzentwurf zur Grundrente** verabschiedet. Am 15. Mai hat mit der **1. Lesung dazu im Bundestag** das parlamentarische Verfahren begonnen.

Von der **Grundrente** sollen all die Rentnerinnen und Rentner profitieren, die lange gearbeitet haben, aber nur unterdurchschnittlich verdient haben, teilt die Deutsche Rentenversicherung mit. Ein Antrag ist nicht nötig, die Grundrente wird automatisch gezahlt. Diese Neuregelung soll Anfang 2021 in Kraft treten.

Voraussetzung für die Zahlung der Grundrente sind 35 Grundrentenzeiten (Pflichtbeitragszeiten, Zeiten der Kindererziehung und Pflege und Zeiten, in denen während Krankheit oder Rehabilitation eine Leistung bezogen wurde).

Nicht berücksichtigt werden Zeiten, in denen freiwillige Beiträge gezahlt wurden oder Zeiten der Arbeitslosigkeit. Das Einkommen darf eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten. Die Grundrente wird berechnet aus mindestens 30 % des Durchschnittsverdienstes in Deutschland aus allen Grundrentenzeiten. Auf das gesamte Berufsleben bezogen darf der Verdienst höchstens 80 % des Durchschnittsverdienstes in Deutschland betragen.

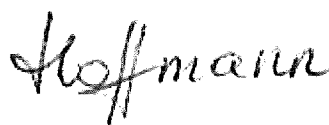
Bei der Grundrente erfolgt eine Einkommensprüfung. Das heißt, Grundrente bekommt der Rentner oder die Rentnerin, die als Alleinstehende ein Monatseinkommen von weniger als 1.250 € oder als Ehepaar weniger als 1.950 € zur Verfügung hat. Liegt das Einkommen darüber, wird es zu 60 % angerechnet. Ab 1.600 Euro bzw. 2.300 Euro bei Ehepaaren wird es zu 100 % angerechnet.

Neue Entwicklungen in der Rentenpolitik werden in weiteren Seniorenbriefen den Ortsverbänden mitgeteilt.

mit freundlichen Grüßen



Jürgen Pfeffer
Landesvorsitzender des
Thüringer Seniorenverbandes BRH e. V.



Christa Hoffmann
Verantwortliche für
Öffentlichkeitsarbeit

Thüringer Seniorenverband BRH e.V.

Hauptstraße 91b
99826 Lauterbach

Tel.: 03 69 24/ 3 06 80

Mobil: 01 52/ 31 74 88 10

E-Mail: brh-thueringen@gmx.de

Es schreibt Ihnen
Jürgen Pfeffer

Datum
September 2020

**Seniorenbrief 3/2020 des Thüringer Seniorenverbandes BRH e.V.
(September 2020)**

Seniorenbriefe dienen der Information und stellen die aktuelle Problematik, Senioren betreffend, in den Mittelpunkt.

Aktuelles Thema: Der gegenwärtige Stand der Corona-Forschung, die Folgen der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2020 und Beachtenswertes zum Thema Steuererklärung

1. Der gegenwärtige Stand der Corona-Forschung

In der Ausgabe des Seniorenbriefes 2/2020 haben wir umfassend versucht, den Weg des neuartigen Coronavirus Covid-19 vorzustellen, der Schwachstellen der Gesellschaft ausnutzt, die in unserer globalisierten Welt die Verbreitung des Virus begünstigen. Wir stellten die **aktuellen Fallzahlen in Deutschland, Europa und der Welt** vor, die Räume und besonders **gefährdete Menschengruppen** und **die sozialen Auswirkungen** der Pandemie.

Anfangs sprach man von einer Lungenerkrankung, inzwischen wissen wir, dass der Virus den gesamten Körper treffen kann.

Übertragungsweg

- Aufnahme von Tröpfchen und Aerosole durch Atmen, Husten, Niesen, Sprechen, Singen im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person
- Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen
- Übertragung durch infizierte Personen

Symptome

Husten	46 %
Fieber	39 %
Schnupfen	21 %
Störung des Geruchs- und/oder Geschmacksinns	15 %

Pneumonie	3 %
Weitere Symptome:	Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung,

Risikogruppen

- Ältere Personen ab etwa 50-60 Jahren
- Raucher
- Stark adipöse Menschen
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen
(Herz-Kreislauf-System, chronische Lungenerkrankungen, Nieren- und Lebererkrankungen, Zuckerkrankheit, Krebserkrankung, geschwächtes Immunsystem)

Aktuelle Zahlen: Deutschland und Welt

Bundesweit gibt es seit der 30. Kalenderwoche eine **große Anzahl kleinerer Ausbruchsgeschehen**, die mit verschiedenen Landkreisen und unterschiedlichen **Situationen** im Zusammenhang stehen, z.B. **größere Feiern im Familien- und Freundeskreis, Reiserückkehrer, ungenügende Hygiene in fleischverarbeitenden Betrieben, größere Menschenansammlungen etc.** Da das gesamte Virusgeschehen seit Monaten anhält, täglich neue Warnungen veröffentlicht werden, von Experten unterschiedliche Positionen vertreten werden, entwickelt sich die Lage zu einer echten Herausforderung.

Anfangs wurde der **Mundschutz** als wirkungslos hingestellt. Das musste wohl so sein, weil er noch nicht mal ausreichend im medizinischen Bereich vorhanden war.

Der **Lockdown** führte zu **finanziellen Einbußen** für die Wirtschaft und damit auch für die Bevölkerung. Er schränkte die **Bewegungsfreiheit** der Menschen stark ein, was auch mit **eingeschränkten Grundrechten** einherging. Im Ergebnis wurde die Wirtschaft nicht nur in Deutschland, sondern weltweit heruntergefahren. Die Menschen erleben **Kurzarbeit, Home-Office** oder **Arbeitslosigkeit**. **Schließungen** von Kindergärten und Schulen aber auch Hochschulen und Universitäten wurden vorsichtshalber beschlossen. Ein ganzer Jahrgang leidet unter **Bildungsverlusten** und die Jüngeren müssen trotzdem betreut werden. Die **Risikogruppe der Großeltern** sprang bereitwillig ein und versorgte ihre Enkelkinder trotz **widersprüchlicher Aussagen zur Ansteckungsgefahr über Kinder**, um deren Eltern den Zugang zur Arbeit über die verordnete Kurzarbeit und Home-Office zu bewahren. **Die finanziellen Verluste führten zu starken Zukunftsängsten.**

Die eine Gruppe von Menschen passt sich dieser Situation an, hält sich an alle Anordnungen und Hinweise der Politik und Experten. Sie zeigt ein soziales Verhalten, um dieser Pandemie einen zweiten Lockdown zu ersparen. **Die andere Gruppe** vereint die zunehmende kritische Bevölkerung, denen alles zu langsam geht, denen die Kosten zu groß werden, die finanziell zu stark durch Kurzarbeit und zunehmende Perspektivlosigkeit belastet sind. Es verringern sich bzw. fehlen die erwarteten Rentenpunkte und es vergrößert sich die Sorge um die Zukunft.

Dort, wo Menschen auf Fragen keine Antworten finden oder sich im Meinungsstreit der Wissenschaftler und Politiker wiederfinden, öffnet sich ihnen der Raum für Spekulationen, vergrößern sich die Egoismen und nimmt die Ablehnung verordneter Maßnahmen zu. Diese aktuelle Lage ist eine echte Herausforderung für alle.

Wichtig aber bleibt die Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln sowie der Verzicht auf Großveranstaltungen. Der anfängliche Glaube, dass die warmen Sommer Temperaturen vom Virus nicht vertragen würden, hat sich nicht bewahrheitet, da inzwischen trotz der hohen Sommertemperaturen das Virusgeschehen wieder angestiegen ist und von einer zweiten Welle in den Medien gesprochen wird, die schon begonnen hätte sich auszubreiten oder bevorstände. Diese ständige Angst um die Zukunft und die unterschiedlichen Aussagen in den Medien machen Menschen aggressiver und zu Anhängern von Verschwörungstheorien.

Es gibt aber keinen Grund, die Corona-Pandemie zu verharmlosen. Man muss offen sein für die neuesten Erkenntnisse. Herdenimmunität dürfte nach neuesten Berichten nicht funktionieren, da sich Personen bereits ein zweites Mal infizierten, da das Virus sich veränderte, also mutiert. Man sollte stets Vorsichtsmaßnahmen treffen.

Infektionen, Todesfälle, aktiv Erkrankte und Genesene weltweit (Stand 22.08.2020)

Kontinent/Land	Infektionen insgesamt	Todesfälle insgesamt	aktiv Erkrankte	Genesene insgesamt
Welt	23,568,517	812,056	6,743,661	15,862
Nordamerika	6,933,727	259,126	2,797,708	3,876,891
USA	5,872,387	180.564	3,119,016	2,530,409
Europa	3,792,931	214,177	1,250,677	2,328,075
Deutschland	234,478	9.332	15,546	209,600

Quelle: www.ncov2019.live

2. Die Rentenproblematik

Die Veränderung der Altersstruktur, verursacht durch Geburtenrückgang und steigende Lebenserwartung, ist eine der größten gesellschaftspolitischen Herausforderungen in den meisten Industrieländern. Deutschland kann den **Alterungs- und Schrumpfungsprozess** nicht aufhalten, da familienpolitisch keine Grundlagen gelegt wurden. Politik und Wirtschaft haben nicht an einem Strang gezogen, um vorausschauend zu planen. Sie gaben sich mit den **geringeren Geburtenzahlen** zufrieden, da das Problem der Lehrstellen, Studienplätze und steigende oder stagnierende Arbeitslosenzahlen bereits theoretisch Mitte der 90er Jahre vom Tisch war. Es war leichter in den vergangenen Jahren durch **Zuzug** von Gastarbeitern, Russlanddeutschen, DDR-Flüchtlingen oder Ausreisende und dann durch die deutsche Einheit ein Mehr an Kindern und Jugendlichen zu bekommen, als eigene Vor- und Fürsorge für die Zukunft zu betreiben. In die Überlegungen, wie man die Bevölkerungszahl Deutschlands stabil halten kann, wurden fortan immer Migration und Integration einbezogen. Allerdings kann dies den Prozess nur etwas mindern. Der bis

dahin gelobte **Generationsvertrag** kam in die Diskussion, da die im Arbeitsprozess stehende Generation durch Sozialbeiträge, die noch nicht bzw. nicht mehr im Arbeitsprozess stehende Generation versorgt. Dazu zählt auch die von ihnen gefüllte Rentenkasse. Dieses **Umlageverfahren** führt nicht dazu, dass jeder Arbeitnehmer Kapital für die eigene Rente aufbaut. Die Rentenbezüge der aktuellen Rentnergeneration werden dadurch finanziert.

Nach der Einheit Deutschland am 3. Oktober 1990 ist das Rentensystem das einzige Sozialsystem in Deutschland, das sich in Ost und West noch unterscheidet.

Die Hartz-IV-Regelsätze sind seit 2007 in Ost und West einheitlich. **Das System der gesetzlichen Krankenversicherung** basierte von Anfang an auf einheitlichen Bemessungsgrenzen, einheitlichen Leistungen.

Am 1. Juli 2020 trat für ca. **21.124 Millionen Rentner** (1. Juli 2019) eine weitere Rentenerhöhung in Kraft. Sie beträgt für die alten Bundesländer 3,45 Prozent, für die neuen Bundesländer 4,20 %. Dadurch erreicht der **aktuelle Rentenwert** in den neuen Bundesländern 97,2 % des Rentenwertes West. 2024 soll er wie gesetzlich vorgeschrieben, bei 100 % liegen. Weil nun mehr Rentner den gesetzlichen Grenzwert überschreiten, werden sie steuerpflichtig und müssen nun **erstmal eine Steuererklärung** beim Finanzamt einreichen. Dies könnte **51.000 Rentner** betreffen. Die Rentenerhöhung könnte dadurch aufgehoben werden, falls ein kleiner Teil davon steuerpflichtig werden würde.

Grundlage der Rentenerhöhung war die Lohnentwicklung. Allerdings führt der höhere Frauenanteil durch Kurzarbeit oder durch Teilzeit bzw. die Arbeit im Niedriglohnbereich, steigende Mieten und Preise, und die Dauer der Renteneinzahlung dazu, dass die Rente nicht reichen wird, um ein Leben oberhalb der Armutsgrenze zufriedenstellend zu führen. Immer mehr Rentner sind auf die Tafeln und soziale Unterstützung angewiesen. Dabei geht es nicht nur um Geld, sondern auch um die **Anerkennung der Lebensleistung**.

Da sich die Wirtschaft 2019 gut entwickelt hatte, **die Lohnentwicklung** und die **Entwicklung der Versicherungsbeiträge für die gesetzliche Rentenversicherung** ebenfalls anstiegen, konnte trotz der Corona-Zeit eine **Erhöhung der Rente** vorgenommen werden. **Höhere Löhne und höhere Renten bilden also eine Einheit.** Allerdings steigt die Zahl der Rentner und die der Beitragszahler sinkt. Es kommt nun darauf an, das System der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern, damit es den Lebensbedarf ohne Altersarmut für alle deckt.

Die Frage, ob das Rentenniveau gesenkt oder das Rentenalter hochgesetzt werden muss, kann man eigentlich verneinen, da die Produktivität durch das produzierte Volkseinkommen mehr Verteilung ermöglicht. Das Volkseinkommen stieg von 1991 bis 2019 um 79%. Auf Grund der wachsenden finanziellen und wirtschaftlichen Kraft konnte die Rentenerhöhung 2020 stattfinden.

Welche Maßnahmen fördern volle Sozialkassen?

- Unternehmen stellen mehr Arbeitskräfte ein, die in die Sozialkassen einzahlen
- Die Löhne im Osten werden an die im Westen angeglichen
- Bezahlung erfolgt nach Tarifvertrag
- Erhöhung der Geburtenzahl wird gefördert
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird gefördert
- Die Mindestlöhne werden erhöht

- Teilzeit, sozialversicherungsfreie Jobs und Minijobs werden eingeschränkt

2019 flossen etwa 72 Milliarden Euro vom Staat in die Rentenversicherung. Diese 22% der Einnahmen sind aber auch in der Vergangenheit niedriger als die Ausgaben der Rentenkasse für versicherungsfremde Leistungen, wie Familienausgleich, Waisenrenten, Integration von Vertriebenen und Aussiedlern.

Die Finanzierung der Rente aus Versicherungsbeiträgen und Bundeszuschüssen/Steuermittel funktioniert und ist sinnvoll, wenn sie steuergerecht ist. Die Bundesrepublik setzte 156 Milliarden Euro zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und deren negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft ein. Auch die EU beschloss ein Hilfspaket von 750 Milliarden Euro um diese Krise und ihre Folgen zu überwinden. Darum ist es wichtig, dass die Steuern der Bevölkerung nur sinnvoll eingesetzt und nicht verschwendet werden. 300 Milliarden Euro könnten zusätzlich in die Staatskasse fließen, wenn Einnahmequellen durchgesetzt werden, wie

- Anhebung des Spitzens- und Körperschaftssteuersatz
- Besteuerung von hohem Vermögen und Finanztransaktionen
- Unterbindung von Steuerflucht
- Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Ausbau der kommunalen Gewerbesteuer zur Gemeindegewerbesteuer
- Erhebung einer einmaligen Reichensteuer mit 10 Jahren Laufzeit
- Reaktivierung der 1997 ausgesetzten Vermögenssteuer

Der Sozialstaat ist in der Lage, ein Rentensystem zu schaffen, das den Älteren nach einem arbeitsreichen Leben spätestens ab dem 65. Lebensjahr ein sorgenfreies und menschenwürdiges Dasein zuführen. Die Grundrente ist dagegen ein Zuschlag für kleine Renten und mühe-los finanzierbar.

3. Was Senioren bei der Steuererklärung beachten sollten

Auch wenn in den letzten Jahren keine Steuererklärung fällig wurde, sollte man alle jährlichen Belege, die man dafür braucht, gut aufheben. Die Höhe der Rentenzahlungen wird automatisch an das Finanzamt weitergeleitet. Es kann zu Anforderungen von Steuererklärungen kommen. Man sollte einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein bei Unklarheiten konsultieren.

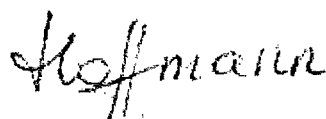
Für das 2. Halbjahr 2020 ist mit Abgeordneten des Bundestages eine Fachkonferenz zur Rentenpolitik geplant. Dazu erfolgt eine gesonderte Einladung.

Wir wünschen unseren Senioren besonders Gesundheit, Lebensfreude und weiterhin Optimismus.

mit freundlichen Grüßen



Jürgen Pfeffer
Landesvorsitzender des
Thüringer Seniorenverbandes BRH e. V.



Christa Hoffmann
Verantwortliche für
Öffentlichkeitsarbeit

Ortsverband Heilbad Heiligenstadt
Freiheitsstr.-17
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel. : 03606/613379

Betr. Frage an den Referenten

20 Mitglieder unseres Ortsverbandes haben 2020, nach Ablehnung ihrer Anträge durch den Rentenversicherungsträger, zur Anerkennung des erhaltenen Pflegegeldes als Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Renten im Sonderversorgungssystem MDI, Klage beim Sozialgericht Nordhausen eingereicht.

Zu den bisherigen gerichtlichen Entscheidungen hat der Rentenversicherungsträger Thüringens Berufung eingelegt und zum Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 15.05.2019 Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht beantragt.
~~Die Entscheidung dazu steht noch offen.~~

In allen, an Thüringen angrenzenden Ostdeutschen Bundesländern einschließlich Brandenburg und Berlin, haben die Landessozialgerichte das Pflegegeld als Arbeitsentgelt anerkannt. Die Landesregierungen haben die Umsetzung mitgetragen, so daß die Anspruchsberechtigten neue Rentenbescheide erhielten, damit eine höhere Rente mit teilweise erheblichen Nachzahlungen.

Anlässlich einer am 22.10.2020 vom SG Nordhausen durchgeführten Verhandlung zum obigen Sachverhalt, erklärte die anwesende Mitarbeiterin des Rentenversicherungsträgers daß es in Thüringen für ehemalige Polizisten der DDR keine höheren Renten gibt. Gegen alle Urteile der Sozialgerichte, die die Anerkennung des Pflegegeldes als Arbeitsentgelt bestätigen, wird Berufung eingelegt.

Frage: Welche Gründe gibt es in Thüringen die Anerkennung des Pflegegeldes als Arbeitsentgelt abzulehnen trotz einer Vielzahl von Gerichtsurteilen, die die Rechtmäßigkeit bestätigen?

Wie vereinbart sich das Ablehnungsverhalten Thüringens mit Artikel 3 Grundgesetz?

Gerhard Kullmann
Gerhard Kullmann
Vors. d. Ortsverbandes

Rentenbesteuerung im Kreuzfeuer der Kritik

Zwischen 2002 und 2005 wurde unter Federführung des Bundesfinanzministeriums die heutige Besteuerung der Renten in Deutschland ausgearbeitet, die nun seit 15 Jahren so praktiziert wird. Expertenkommissionen meldeten Bedenken an, dass dieses Verfahren womöglich verfassungswidrig sei, weil es zur Doppelbesteuerung führe, was das BVG ausdrücklich verboten hatte. Der Hintergrund war die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen, was als grundgesetzwidrig beanstandet wurde, wobei die Lösung des Problems nicht mehr als 20 Mrd. € kosten sollte, denn die Finanzsituation des Staates war angespannt.

Anstatt die Gruppe der arbeitenden Beamten in die Steuerzahlung einzubeziehen, wurde der Plan der Doppelbesteuerung verwirklicht und bis zum Jahr 2040 werden beide Gruppen schrittweise in der Renten- und Pensionsbesteuerung gleichgestellt. Da Gesetzesvorlagen nicht aus der Bevölkerung eingebracht werden und die politischen Beamten auf ihre eigenen Vorteile nicht verzichten, wurde die Besteuerung der Renten geändert, statt die eigenen Bezüge mit Steuern zu versehen. Das widerspricht erstens dem Gleichheitsprinzip im Grundgesetz und zweitens zeigt es die fehlende Lobby der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

Zum besseren mathematischen Verständnis kann noch dazu beitragen, dass sich bei einer 100%igen Besteuerung von Renten und Pensionen ab 2040 ein Ungleichgewicht ergibt. Einerseits besteht es in der Anzahl der Arbeitsjahre mit Einkünften aus Lohn, Gehalt oder Bezügen. Andererseits verbleiben durchschnittlich weniger Renten- bzw. Pensionsjahre. Die Rentenzahlung führt zu spürbaren finanziellen Einbußen im Alter. Abgeordnetenbezüge bleiben teilweise steuerfrei. Ein noch späterer Eintritt in das Rentenalter oder den Ruhestand verkürzt einerseits die Zeit, den Lebensabend in Würde und bei guter Gesundheit verbringen zu können und bedeutet andererseits für viele Menschen, dass sie aus Krankheitsgründen gezwungen sind, vorfristig ihr Arbeitsleben mit Abzügen in der Renten- und Pensionsberechnung aufzugeben.

Auch in der heutigen Zeit handelt es sich um die Finanzsituation der öffentlichen Kassen, die sich ausdrückt durch weniger Einnahmen und höhere Ausgaben, teils, weil Investitionen verschleppt wurden, fehlgesteuert waren oder einfach nur gespart wurde. Die Ausgaben sowohl für den sozialen Bereich als auch für Migration und die Coronapandemie belasten die Kassen. Dazu kommt noch das neue Problem, dass man die Grundsteuern zwischen West und Ost egalisieren möchte, was zum nächsten Diskussionsthema führen wird, da auch hier das geplante Vorgehen zu mehr Unterschieden führen wird, die man eigentlich beseitigen wollte.

Der Charakter einer Gesellschaft zeigt sich im Umgang auch mit denen, die noch nicht und die nicht mehr am Arbeitsprozess teilnehmen, wobei die Rente ein Ausdruck der Anerkennung der Lebensleistung ist. Die persönliche Zufriedenheit und die Anerkennung politischer Entscheidungen bedingen sich gegenseitig. Politik dient dem Gemeinwohl, das ist das Wohl aller Menschen. Dazu ist politisches Handeln verpflichtet.

Eisenach, 18.11.2020

Christa Hoffmann, BRH e.V. Thüringen

Erst angelockt, dann abgezockt!

5. Klare Vertragsregeln und geringe, pauschalierte Steuer- und Sozialabgaben lockten viele Arbeitnehmer zu Vertragsabschlüssen von politisch geförderten Direktversicherungen. Zum 01.01.2004 änderte die damalige Regierung die Verträge: **willkürlich, rückwirkend** und **vertragsverletzend**. Für 6,5 Millionen Direktversicherte (das sind mehr als 10 % aller Wahlberechtigten in Deutschland) entsteht somit ein Verlust von ca. 20% auf die angesparte Versicherungssumme.

Wir kämpfen gegen den politisch legitimierten Vertragsbruch und fordern: Geld zurück!

Heute wir, morgen Ihr

Durch die immer noch bestehende Doppelverbeitragung sind Direktversicherungen auch heutzutage im Endergebnis für den Sparer unattraktiv. Wirklich beitragsfrei sind nur Direktversicherungen mit einer Kapitalauszahlung von max. 19.000€. Aber wie weit kommt man mit dieser Summe im Alter?

Wir kämpfen auch für die jungen Menschen, die sich heute Gedanken um eine sichere Zukunft machen.



Was Sie wissen sollten!



Ausgesorgt für's Alter mit einer Direktversicherung?

WEIT GEFEHLT!

Ihre Krankenkasse darf auf die volle Versicherungssumme zugreifen und davon sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Auszahlung von Ihnen einfordern.



Alles halb so schlimm mit dem GKV-Betriebsrentenfreibetrags-gesetz ab 2020?

WEIT GEFEHLT!

Durch den Freibetrag sparen Sie pro Jahr max. 300€, also 25€ monatlich. Bei einer Kapitalauszahlung von 50.000€ verlieren Sie immer noch rund 7.000€!



Haben Sie eine Direktversicherung bereits vor 2004 abgeschlossen?

Dann sind wir der Meinung, dass nicht einmal der halbe Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeitrag berechnet werden darf, denn diese Versicherungen waren ursprünglich beitragsfrei.





THÜR. LANDTAG POST
20.11.2020 12:35

28467/20

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt ■ 85071 Eichstätt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/758

zu Drs. 7/1629

20. November 2020

(zum Themenkomplex "Herstellung
gleichwertiger Lebensverhältnisse")

Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Thüringer Landtags zum Themenkomplex „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verfassungsausschuss des Thüringer Landtags hat mich gebeten, zur Vorbereitung einer mündlichen Anhörung zum Themenkomplex „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ im Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten (Drucksache 7/1629) eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Dieser Bitte komme ich hiermit sehr gerne nach.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf darauf abzielt, die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als Staatsziel in Artikel 41c der Verfassung des Freistaats Thüringen zu verankern. Die politische Entscheidung, diesem Ziel Verfassungsrang einzuräumen, antizipiert ein Interesse des Freistaats, raumordnungspolitisch auf die sozioökonomischen Disparitäten im Land zu reagieren und die Entwicklung in den einzelnen Landesteilen zum Wohle der gesamten Bevölkerung zu gestalten.

Den vorgeschlagenen Wortlaut „Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den verschiedenen Landesteilen“ möchte ich zum Anlass nehmen, um auf zwei Aspekte näher einzugehen: erstens die weitgehende Unbestimmtheit des Begriffs gleichwertiger Lebensverhältnisse und zweitens die Rolle der Städte und Gemeinden bei der Herstellung ebendieser.

Gleichwertige Lebensverhältnisse: Begriffliche Ambivalenz und notwendige Konkretisierung

Auf Ebene des Bundes gilt die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse als politisches Handlungsziel, das in Artikel 72 Grundgesetz zur konkurrierenden Gesetzgebung geregelt ist. Ohne nähere Bestimmung wird damit allerdings in erster Linie ein Eingriffsrecht des Bundes in Landesrecht formuliert, sollte die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet eine Bundesgesetzgebung erforderlich machen. Diese Möglichkeit des Bundes wird jedoch vom Bundesverfassungsgericht sehr

PROFESSUR FÜR WIRTSCHAFTSGEOGRAPHIE

Dr. Simon Dudek ■ Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Straße ■ 85072 Eichstätt

GEOGRAPHIE 
KATHOLISCHE UNIVERSITÄT EICHSTÄTT-INGOLSTADT

Telefon: +49 8421 93-21773
E-Mail: simon.dudek@ku.de ■ www.ku.de





restriktiv ausgelegt, wonach das „bundesstaatliche Rechtsgut gleichwertiger Lebensverhältnisse“ erst bedroht sei, „wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt haben“ (BVerfG, Urteil vom 24.10.2002).

Etwas konkreter bestimmt das Raumordnungsgesetz (ROG), wonach „im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen [...] ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben“ sind. „Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.“ Des Weiteren sei auf „einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen“ hinzuwirken. Das ROG wird auf Landesebene durch das Landesplanungsgesetz des Freistaats Thüringen ergänzt.

Zur vermeintlichen rechtlichen Ambiguität des Begriffs tritt eine politische Unbestimmtheit. Aktuelle Forschungsarbeiten (vgl. z.B. Mießner 2017) sprechen vom „leeren Signifikanten“ gleichwertige Lebensverhältnisse. Demnach fungiert der Grundsatz als Terminus ohne konkrete strukturelle Entsprechung, mit dem unterschiedliche regional- und strukturpolitische Positionen verbunden sein können. Zum Umgang mit der Unbestimmtheit des Grundsatzes gleichwertiger Lebensverhältnisse richtete der Bayerische Landtag eine Enquete-Kommission mit gleichem Namen ein. Diese hatte – im Anschluss an die Aufnahme des Passus in Artikel 3 (2) der Bayerischen Verfassung – den Arbeitsauftrag, konkrete politische Empfehlungen aus diesem Postulat abzuleiten. In mehrjähriger Arbeit von 2014 bis 2017 entwickelte die Kommission Handlungsempfehlungen, wie ein Auseinanderdriften des Landes in wirtschaftlich leistungsfähige auf der einen Seite und wirtschaftsschwache Gebiete auf der anderen Seite verhindert werden kann und zeigte auf, dass die Einhegung räumlicher Disparitäten ein wichtiger Aspekt der Integrationsfähigkeit einer Gesellschaft ist. Demnach würde ein Anstieg sozio-ökonomischer Ungleichheit auch zu Desintegrationsprozessen innerhalb der Gesellschaft führen.

Maßgeblich war für die Arbeit der Enquete-Kommission das zu Grunde liegende Konzept der Räumlichen Gerechtigkeit. Dieses differenziert den Gerechtigkeitsbegriff entlang von vier verschiedenen Dimensionen: Verteilungs-, Verfahrens-, Generationen- sowie Chancengerechtigkeit.

- Die Verteilungsgerechtigkeit beschreibt dabei sowohl die Nähe zu bzw. Erreichbarkeit von Gütern und Dienstleistungen des alltäglichen Bedarfs wie auch die soziale Gerechtigkeit innerhalb einer Gesellschaft, also ob von Seiten des Individuums der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen materiell gesichert ist.
- Die Verfahrensgerechtigkeit hat die Zugänglichkeit zu jeglicher Form von Partizipationsmöglichkeiten auf den verschiedenen räumlichen Ebenen zum Gegenstand – auf der kommunalen Ebene sind dies beispielsweise die formelle Beteiligung an Planungsverfahren und Bürgerentscheiden bis zu informellen Beteiligungsangeboten, die sich auch auf die Ausgestaltung der Daseinsvorsorge beziehen.
- Die Generationengerechtigkeit führt das Ziel einer ökologischen Nachhaltigkeit in den Gerechtigkeitsbegriff ein. Als konkrete Komponenten benennt sie effektiven Klimaschutz, effektiver Ressourcenschutz und Reduktion des Flächen- und Ressourcenverbrauchs etc.
- Die Chancengerechtigkeit adressiert die individuelle Möglichkeit, eigene Lebenspläne zu verwirklichen. Daraus lässt sich ableiten, dass es Aufgabe des Freistaats ist, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, wonach es jedem einzelnen ermöglicht wird, seine Chancen nutzen zu können.



In der Gesamtschau der vier Teildimensionen zeigt sich, dass räumliche Gerechtigkeit in besonderem Maße vom Zugang zu den grundlegenden Einrichtungen gesellschaftlichen Zusammenlebens abhängt. Aus dieser Feststellung lässt sich normativ ableiten, dass diese grundlegenden Einrichtungen bzw. Infrastrukturen für alle Bürger*innen unabhängig von bestehenden Disparitäten gewährleistet werden müssen.

Gerade im Hinblick auf die begriffliche Ambivalenz wertgleicher Lebensverhältnisse bietet sich für den Landtag des Freistaats Thüringen die Einrichtung eines zeitlich befristeten Fachgremiums an, das sich sowohl aus gewählten Vertreter*innen der Legislative und der Fachverbände als auch Fachwissenschaftler*innen, die dieses Gremium informativ begleiten, zusammensetzt. Auf diesem Weg könnte eine breitere Diskussion in und mit der Öffentlichkeit angestoßen werden, wie dieser Verfassungsgrundsatz mit Leben gefüllt und für die spezifische Situation in Thüringen konkretisiert werden kann.

Die Rolle der Kommunen in der Verwirklichung des Verfassungsziels

Die Begründung des Gesetzesantrags verweist auf Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nach Artikel 28 (2) Grundgesetz und nimmt entsprechend die Städte und Gemeinden des Freistaats bei der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse besonders in die Pflicht. Als Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kommunen werden – im Abgrenzung zu Auftragsangelegenheiten, welche die Kommunen stellvertretend für Bund und Land wahrnehmen – Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben der örtlichen Selbstverwaltung bezeichnet. Die Pflichtaufgaben umfassen neben Straßenbau und Bauleitplanung überwiegend Aspekte der Daseinsvorsorge. Die freiwilligen Aufgaben der Städte und Gemeinden sind vielseitig und erstrecken sich vom Unterhalt von Museen, Schwimmbädern und Büchereien bis hin zur lokalen Wirtschaftsförderung.

An dieser Stelle gilt es zu hinterfragen, ob die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen in diesen Bereichen geleistet werden kann, oder ob es zu einem Effekt der Responsibilisierung von Städten und Gemeinden kommt, sodass diese fortan eigenständig durch eine erfolgreiche lokale Entwicklungspolitik den Verfassungsauftrag erfüllen. Die Responsibilisierung von Kommunen in der Landesentwicklung würde dazu führen, dass die Lebensverhältnisse im Freistaat Thüringen weiter auseinandergehen, da die Städte und Gemeinden ungleiche Haushaltsrealitäten aufweisen:

Kommunen mit einer positiven Haushaltssituation könnten durch eine aktive Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung um Zuzug und Gewerbeansiedlungen werben. Die Folge wäre ein Wettbewerb um eine begrenzte Zahl an Gewerbeansiedlungen und damit einhergehende, weitere Zugewinne (Bevölkerungszuzug, steigende Gewerbe- und Unternehmenssteuereinnahmen), die wiederum in eine Steigerung der Standortattraktivität fließen können.

Kommunen, die aufgrund einer angespannten Haushaltssituation oftmals freiwillige Aufgaben nicht mehr erbringen können, büßen weiter an Standortattraktivität ein und geraten somit auf Dauer in den Nachteil. Zurecht problematisiert die Begründung des Gesetzesentwurfs daher in diesem Zusammenhang die zunehmende Konkurrenz zwischen den Landesteilen in Thüringen.

Die Herstellung wertgleicher Lebensverhältnisse muss daher auf der übergeordneten Ebene des Landes erfolgen, da nur auf dieser die koordinative Rolle der Raumentwicklung sinnvoll umgesetzt werden kann. Diese Rolle nehmen im Freistaat Thüringen die Landesplanungsbehörden – das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und das Landesverwaltungsamt – wahr. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sieht hierfür insbesondere das Prinzip der dezentralen Konzentration anhand des Zentralen-Orte-Systems (S. 18ff.) vor. Die Zuschreibung von Aufgaben der Daseinsvorsorge unterschiedlicher Intensität an Zentrale Orte im LEP ist schlüssig und dient der Verwirklichung der Leitvorstellung, gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern bzw. herzustellen. Be-



sonders positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das laufende Landesentwicklungsmonitoring des LEP, das dynamische, raumordnungspolitische Anpassungsmaßnahmen an sich verändernde demographische, soziale und wirtschaftliche Umstände informieren kann.

Kurzgefasst: Die Planungsinstitutionen im Freistaat Thüringen verfügen über das geeignete Instrumentarium, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu fördern. Die Aufnahme des Grundsatzes in die Verfassung und die damit einhergehende Anerkennung der Bedeutung dieser Aufgabe sollte in einer Stärkung der Landesplanungsbehörden und regionalen Planungsgemeinschaften des Freistaats nach der Logik Landesentwicklung = Landesplanung + Finanzierung münden. Anstrengungen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sollten in erster Linie die Planungsinstanzen des Landes und erst in zweiter Linie die Kommunen adressieren.

Schlussfolgerung

Das Thema „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ hat Konjunktur, es hat Eingang in aktuelle politische und mediale Diskurse gefunden. Die Ursachen liegen in den bestehenden und sich verschärfenden Disparitäten zwischen strukturstarken und –schwachen Regionen. Die Aufnahme des Staatsziels gleichwertige Lebensverhältnisse in die thüringische Verfassung ist ein Zeichen, dass der Freistaat dieses Problem ernst nimmt. Die Verfassungsänderung kann indes nur der Ausgangspunkt für weiteres politisches Handeln sein. Drei Empfehlungen wurden in dieser Stellungnahme gemacht:

- Der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse bedarf einer Konkretisierung, die nur im politischen Diskurs erfolgen kann. Als Beispiel wurde in der Stellungnahme das Konzept der räumlichen Gerechtigkeit der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ des Bayerischen Landtags genannt, das ebenfalls im Anschluss an die Aufnahme gleichwertiger Lebensverhältnisse in die Landesverfassung erarbeitet wurde.
- Wünschenswert ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit in diesen kommunikativen Prozess. Im Sinne dieser Beteiligungsformen empfiehlt sich die Einrichtung eines zeitlich befristeten Fachgremiums, in dem politische Repräsentant*innen zusammen mit Wissenschaftler*innen und interessierten Bürger*innen in einen Diskurs über die genauere Ausgestaltung des Staatsziels in Thüringen treten.
- Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Thüringen ist Aufgabe des Landes; ihre Verwirklichung ist primär im Rahmen der Raumordnung durch die Landesplanungsbehörden zu erfolgen. Diese verfügen mit dem Landesentwicklungsprogramm und der laufenden Raumbewertung über das geeignete Instrumentarium und die notwendigen koordinativen Kompetenzen, um die ungleiche räumliche Entwicklung zu erkennen und einem interkommunalen Wettbewerb entgegenzuwirken.



Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt ■ 85071 Eichstätt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

20. November 2020

Fragenkatalog des Verfassungsausschusses zum Themenkomplex „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zum Themenkomplex „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ wurde ich vom Verfassungsausschuss des Thüringer Landtags um die Beantwortung eines zugesandten Fragenkatalogs gebeten. Dem komme ich hiermit gerne nach. Einschränkend möchte ich anführen, dass ich kein Rechtswissenschaftler bin. Daher werde ich mich zu Fragen, in denen um eine juristische Bewertung bzw. eine Einschätzung der juristischen Implikationen der Verfassungsänderung gebeten wird, nicht äußern.

14. Wie bewerten Sie den Zusammenhang zwischen einer nationalen bzw. regionalen Politik der Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen und der Umsetzung der unionseuropäischen Kohäsionspolitik? Sollte ein Bezug auf die unionseuropäische Kohäsionspolitik explizit erwähnt werden?

Die Kohäsionspolitik als Bestandteil der Regionalpolitik der Europäischen Union ist ein dynamischer regionalpolitischer Ansatz, der im Turnus von sieben Jahren neu ausgerichtet wird. Die jeweilige Förderkulisse der Region ergibt sich dabei aus den sozioökonomischen Disparitäten zwischen den Regionen der EU. Die zukünftige Ausrichtung der Kohäsionspolitik in der EU ist nicht vollends absehbar, weshalb eine explizite Bezugnahme auf diese Förderkulisse in der Verfassung skeptisch zu bewerten ist.



15. Was für Voraussetzungen müssen zunächst vorliegen, damit das Land Thüringen ein Staatsziel gleichwertige Lebensverhältnisse in der Praxis effektiv umsetzen könnte?

Die Aufnahme der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in die thüringische Verfassung sollte Ausgangspunkt sein für einen politischen Aushandlungsprozess darüber, welche konkreten (raumordnungs-)politischen Konsequenzen daraus erwachsen sollen. In meiner Stellungnahme gehe ich dabei auf einzelne Punkte ein. So sollte aufbauend auf den Verfassungsgrundsatz eine breite, wissenschaftlich informierte Debatte in Politik und Gesellschaft über die zur Konkretisierung dieses Staatsziels angestoßen werden.

Ein Beispiel für einen solchen Prozess ist die Arbeit der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ des Bayerischen Landtags. Zentrales Ergebnis der Kommissionsarbeit war die Erarbeitung eines Konzepts Räumlicher Gerechtigkeit. Dieses Konzept ist verbunden mit einem Indikatorenkatalog, der die Grundlage für ein laufendes Raumbewertungsverfahren (Regionalmonitoring) bilden kann. In Thüringen ließen sich diese Indikatoren dem laufenden Landesentwicklungsmonitoring der Landesplanungsbehörden zugrunde legen. Auf Basis dieser Informationen können passgenaue, raumordnungspolitische Prozesse im Sinne des – durch politische Aushandlungsprozesse konkretisierten – neuen Verfassungsziels angestoßen werden.

**16. Welche (rechts-)politischen Anstrengungen halten Sie für notwendig, damit in allen Landes-
teilen Thüringens bzw. mit dem Freistaat vergleichbaren Regionen erfolgreich gute Lebensverhältnisse
perspektivisch erreicht bzw. erhalten werden?**

Gleichwertige Lebensverhältnisse hängen in besonderem Maße vom Zugang zu den grundlegenden Einrichtungen unseres Zusammenlebens ab. Aus dieser Feststellung lässt sich normativ ableiten, dass diese grundlegenden Einrichtungen bzw. Infrastrukturen für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden müssen, unabhängig von bestehenden Disparitäten. Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die für das Alltagsleben erforderlich sind und von allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status in Anspruch genommen werden, umfassen zum einen die materielle Infrastruktur – neben der Nahversorgung auch eine Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie der Personennah- und Fernverkehr und zum anderen die soziale Infrastruktur, die durch öffentliche Wohlfahrtsaktivitäten alle Bürgerinnen und Bürger mit Leistungen wie Krankenhäusern, Kindertagesstätten und Kultureinrichtungen versorgt. Die enorme gesellschaftliche Bedeutung dieser materiellen und sozialen Infrastrukturen geht einher mit einer hohen Bedeutung der mit ihnen verbundenen Wirtschaftsbereiche und den Arbeitsplätzen.

Während die Versorgung mit diesen Leistungen in Ballungsräumen gesichert ist, muss die Bevölkerung in ländlichen Räumen oft weite Wege auf sich nehmen, um die entsprechenden Einrichtungen zu erreichen. Umgekehrt kommt diesen Wirtschaftsbereichen in ländlich-peripheren und strukturschwachen Räumen eine weitaus größere Bedeutung auf dem Arbeitsmarkt zu als in urbanen Regionen – oftmals stellen diese den letzten Stützpfeiler des Arbeitsmarkts dar.

Die Erbringung dieser Leistungen ist zu einem großen Teil auf der kommunalen Ebene angesiedelt, woraus sich wiederum ableiten lässt, dass die Herstellung räumlicher Gerechtigkeit abhängig ist von



der Fähigkeit der Kommunen, die Basisleistungen im Sinne unserer Alltagsökonomien bereitzustellen. Grundlage dieser Fähigkeit ist eine angemessene und aufgabenorientierte Finanzausstattung der Städte und Gemeinden.

Politische Anstrengungen im Sinne der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zielen somit auf die stärkere Ausrichtung der Infrastrukturpolitik auf die Daseinsvorsorge ab. Hierzu sollte der Freistaat auf eine Stärkung der kommunalen Finanzausstattung hinwirken.

17. Sollte der Förderauftrag des Staatsziels auch an die kommunalen Gebietskörperschaften gerichtet sein? Welchen Beitrag können die Kommunen im Verbund bzw. einzelne Kommunen für sich genommen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Thüringen leisten?

Die Antwort auf Frage 16 stellt die besondere Bedeutung der Kommunen bei der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse heraus. Die kommunalen Gebietskörperschaften können diesen Aufgaben nur mit einer ausreichenden Finanzausstattung nachkommen. Eine einseitige Responsibilisierung der Kommunen ohne finanzielle Mehrausstattung impliziert die Gefahr, dass sich die Disparitäten zwischen den Landesteilen weiter verschärfen. In der regionalen Entwicklungstheorie werden diese Prozesse als zirkuläre kumulative Kausalitäten bezeichnet. Demnach können Städte und Gemeinden in unterschiedlichem Umfang zur Raumentwicklung beitragen: Strukturstarke Städte und Gemeinden sind ein attraktiver Standort für Gewerbeansiedlungen und Bevölkerungszuzug, wodurch sie ein Mehr an Realsteuereinnahmen verzeichnen, das wiederum in die Standortentwicklung fließen kann. Strukturschwache Kommunen hingegen können diese Mittel nicht aufbringen und verlieren im Laufe der Zeit immer mehr an Attraktivität, sodass sie keinen Beitrag zur Raumentwicklung leisten können.

18. Wie bewerten Sie die Überlegung, dass das Prinzip gleichwertiger Lebensverhältnisse neben regionalen Disparitäten auch auf andere Dimensionen wie z.B. altersbedingte und soziale Unterschiede abzielen sollte?

Die Verfassungsänderung adressiert die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen in räumlicher Perspektive. Dabei sind sozioökonomische Disparitäten ebenso in den Blick zu nehmen wie demographische.